



## **Ratgeber**

**für Familien mit behinderten oder  
schwer kranken Kindern**

### **Teil A**

## **Finanzielle Hilfen**

**Öffentliche und private Einrichtungen  
Bundesländerschwerpunkte**

Aktualisierung: März 2010  
Erstauflage: Februar 2006

Mariahilfer Straße 105 / 2. Stiege / Tür 11, 1060 Wien  
Tel.: 0043 / 1 / 585 45 16 \* Fax: 0043 / 1 / 585 45 16 - 99  
E-mail: [kindertraum@kindertraum.at](mailto:kindertraum@kindertraum.at) \* [www.kindertraum.at](http://www.kindertraum.at)  
Spendenkonto PSK (BLZ 60.000) 9.681.860

# Vorwort



Liebe Eltern,  
liebe Therapeutinnen und Therapeuten,

Die Stiftung Kindertraum erfüllt seit 1998 schwer kranken und behinderten Kindern in ganz Österreich ihre speziellen Herzenswünsche. Seither konnten wir rund 1.300 Einzelwünsche erfüllen und weit über 100 Gruppenprojekte realisieren.

Im Rahmen der Organisation der Herzenswünscherfüllungen führen wir zahlreiche Gespräche mit betroffenen Eltern und TherapeutInnen. Einerseits erfahren wir dabei von verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten. Andererseits wird uns aber auch der große Bedarf an Information und Beratung vor Augen geführt.

*Mit dieser Zusammenstellung wollen wir Ihnen unsere Erfahrungen weitergeben und Ihnen relevante Informationen über verschiedene Hilfsangebote in ganz Österreich zur Verfügung stellen.*

*Teil A, den Sie in Händen halten, beinhaltet finanzielle Leistungen öffentlicher Stellen und privater Einrichtungen. Teil B versorgt Sie mit Kurzinformationen und Kontaktadressen zu Urlaubsmöglichkeiten, Freizeit, Sport, Wohnen und Alltag, Ausbildung, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.*

Dieser Ratgeber sowie weitere Informationen sind auch auf unserer Website [www.kindertraum.at](http://www.kindertraum.at) beim Elternservice abrufbar.

Trotz sorgfältiger Recherche können wir leider keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts übernehmen. Sie können uns jedoch gerne auf unrichtige Angaben hinweisen bzw. uns Ihre Ergänzungen mitteilen.

Wir wissen, dass Sie in Ihrer Lebenssituation oftmals auf Unterstützung von außen angewiesen sind. Wir wünschen Ihnen die nötige Geduld und Hartnäckigkeit bei Ihrer Suche nach den passenden Angeboten.

Alles Gute und viel Kraft!

Sarah Marei und Birgit Kanka  
im Namen des Kindertraum-Teams  
Wien, im März 2010



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bundesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen.....</b>	<b>6</b>
Arbeitnehmerveranlagung: Alleinerzieherabsetzbetrag .....	6
Arbeitnehmerveranlagung: Außergewöhnliche Belastungen .....	6
Arbeitnehmerveranlagung - Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder.....	6
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer .....	7
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card.....	7
Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt .....	8
Behindertengerechter Autoubau .....	9
Behindertengerechte Umbauten im Wohnbereich - Zuschuss (Landesregierung).....	9
Behindertenpass .....	10
Bezirkshauptmannschaften.....	10
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz: Broschüren - „Einblick“ .....	10
Bundessozialamt – Finanzielle Unterstützung .....	10
Bundessozialamt - Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.....	11
Bundespräsident .....	12
Erhöhte Familienbeihilfe .....	12
Fahrtkostenersatz bei Therapie .....	12
Familienhärteausgleich.....	13
Familienhospizkarenz - Härteausgleich .....	13
Gemeinden.....	14
Gratisbezug der Autobahnvignette.....	14
Help.gv.at .....	14
Kostenersatz für Hilfsmittel (Krankenkasse).....	14
Landesregierungen .....	15
Pflegegeld .....	15
Pflegetelefon.....	17
PVA Unterstützungsfonds - Einmalige Leistung.....	17
Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) .....	18
Schuldnerberatungen.....	18
Schulfahrtbeihilfe (eigenes Kfz) .....	21
Sozialleistungen im Überblick.....	22
Therapiekostenersatz (Krankenkasse, Landesregierung).....	22
Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Bundessozialamt) .....	22
<b>2. Bundesweite Hilfen privater Einrichtungen .....</b>	<b>23</b>
AWD Stiftung Kinderhilfe.....	23
Caritas - Angebote für Familien.....	23
Caritas: Familienhilfe in Krisensituationen .....	23
Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder .....	24
Hilfswerk Österreich .....	25

Hoffnung für Kinder .....	25
Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen .....	26
Kiwanis .....	26
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich .....	26
Lebensmittelhilfe – Sozialmärkte .....	27
Lions in Österreich .....	28
Make – A - Wish Foundation Austria .....	29
Maria Theresia Wittke Gedächtnisstiftung - Privatstiftung .....	29
ORF – Konkret .....	29
Österreichisches Rotes Kreuz – Spontanhilfe .....	29
Philips Schülerfonds .....	30
Rotary in Österreich .....	30
Selbsthilfegruppen .....	31
Soroptimisten .....	31
Stiftung FÜRS LEBEN (Arbeitersamariterbund) .....	31
Unternehmen und Firmen in Wohnnähe .....	32
Zeitungen .....	32
<b>3. Burgenland Spezialteil .....</b>	<b>33</b>
Amt der Burgenländischen Landesregierung .....	33
Familienförderung Burgenland .....	33
Heizkostenzuschuss .....	33
<b>4. Kärnten Spezialteil .....</b>	<b>33</b>
Amt der Kärntner Landesregierung .....	33
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten .....	34
GehOLFEN Armin Assinger .....	34
Heizkostenzuschuss .....	34
Kärntner Gebietskrankenkasse .....	34
Kleine Zeitung „Aktion Kärntner in Not“ .....	34
<b>5. Niederösterreich Spezialteil .....</b>	<b>34</b>
Amt der NÖ Landesregierung .....	34
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse .....	35
Arbeiterkammer Niederösterreich .....	35
Heizkostenzuschuss .....	35
<b>6. Oberösterreich Spezialteil .....</b>	<b>35</b>
Amt der OÖ. Landesregierung .....	35
Heizkostenzuschuss .....	35
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse .....	36
Sozialplattform Oberösterreich: .....	36
OÖ Sozialratgeber 2010 .....	36
<b>7. Salzburg Spezialteil .....</b>	<b>36</b>

---

Heizscheck .....	36
Land Salzburg - Soziales .....	36
Salzburger Gebietskrankenkasse .....	37
<b>8. Steiermark Spezialteil .....</b>	<b>37</b>
alpha nova .....	37
Amt der Steiermärkischen Landesregierung .....	37
Caritas Graz - Seckau .....	37
Chance B.....	37
Sozialserver Land Steiermark.....	38
Steiermärkische Gebietskrankenkasse .....	38
<b>9. Tirol Spezialteil .....</b>	<b>38</b>
Amt der Tiroler Landesregierung .....	38
Heizkostenzuschuss 2009/10 .....	38
Tiroler Familienratgeber .....	38
Tiroler Gebietskrankenkasse .....	39
Verein Elternbewegung besonderer Kinder.....	39
Website des Landes Tirol.....	39
<b>10. Vorarlberg Spezialteil .....</b>	<b>39</b>
Anders Leben – Broschüre des Vorarlberger Familienverbands .....	39
Amt der Landesregierung .....	39
Heizkostenzuschuss 2009/10 .....	40
Lotsendienst - Verein Rettet das Kind - Vorarlberg .....	40
Vorarlberger Gebietskrankenkasse .....	40
<b>11. Wien Spezialteil.....</b>	<b>40</b>
Beitragsermäßigung für den Besuch eines Wiener Kindergartens .....	40
Bezirksvorstellungen .....	41
Effenberg Help Club.....	41
Fahrtendienste.....	41
Familienzuschuss .....	43
Fonds Soziales Wien – Hilfsmittel .....	43
Heizkostenzuschuss 2009/10 .....	44
Hilfswerk : „Guat beinand“ .....	45
Ombudsfrau der WGKK .....	46
Sozialinfo und Sozialruf Wien .....	46
WGKK - Unterstützungsfonds.....	46
Wohnbeihilfe.....	47
Zuschuss für private Kindertagesheime und Tagesmütter .....	47

# 1. Bundesweite Hilfen öffentlicher Einrichtungen

## Amt für Jugend und Familie

Eine Übersicht der Regionalstellen in Wien finden Sie unter:

► <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/standort.html>

Auskünfte gibt es beim Servicetelefon unter 01 / 40 00 – 80 11

Die Servicestelle der MAG ELF ist die Anlaufstelle für unterschiedliche Fragen oder Probleme zu den Themen Kinder, Jugendliche und Familien. Sie besprechen mit Ihnen Ihre Anliegen, helfen Ihnen bei der Problemlösung oder beraten Sie über die geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und die zuständigen Stellen.

Für die Bundesländer können die zuständigen Stellen bei den Landesregierungen nachgefragt werden (siehe Bundesländerteil).

## Arbeitnehmerveranlagung: Alleinerzieherabsetzbetrag

### Voraussetzungen:

Den Alleinerzieherabsetzbetrag gibt's, wenn Sie nicht länger als 6 Monate im Jahr mit einem oder einer PartnerIn zusammenleben und für ein Kind mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben.

Damit Sie den Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der Arbeitnehmerveranlagung ankreuzen – und wenn Sie beim Arbeitgeber auch noch das Formular E 30 ausfüllen, wird der Absetzbetrag monatlich berücksichtigt.

### Wichtig:

*Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!*

### Hinweis:

Auch wenn Sie ein ganzes Jahr durchgehend Notstandshilfe beziehen und deswegen in diesem Jahr keine Arbeitnehmerveranlagung machen können, können Sie den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen, und zwar bis 5 Jahre im nachhinein. Das sind 494 Euro im Jahr, und zwar für jene Jahre, in denen sie Alleinerzieher/in waren (d.h. mindestens 6 Monate im Jahr nicht verheiratet waren).

### Formulare und Hinweise finden Sie hier:

- Erklärungen und Hilfestellungen auf der Homepage der Arbeiterkammer Wien:  
[wien.arbeiterkammer.at/www-1524.html](http://wien.arbeiterkammer.at/www-1524.html)
- Broschüre der AK Wien zum Download:  
[wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7609.html](http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-7609.html)
- Tipps und Infos zur ArbeitnehmerInnenveranlagung:  
[http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst\\_Auswahl.asp](http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp)
- Alle Formulare zur ArbeitnehmerInnenveranlagung / Steuerausgleich:  
[http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show\\_mast.asp](http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp)

## Arbeitnehmerveranlagung: Außergewöhnliche Belastungen

Krankheits-, Kur- und Spitalskosten, Betreuungskosten von Kindern bei AlleinerzieherInnen können von der Steuer abgesetzt werden. Einen guten Überblick bietet die Arbeiterkammer auf ihrer Website unter:

- [www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-2556.html](http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-2556.html)

Telefonische Auskünfte bei der Arbeiterkammer: 01 / 50 165 - 0

## Arbeitnehmerveranlagung - Freibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220400.html#steuer>

Stand: 01.01.2010

Personen, die wegen ihres behinderten Kindes erhöhte Familienbeihilfe beziehen und finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können diesen steuerrechtlichen Freibetrag geltend machen.

**Hinweis:**

Der monatliche Freibetrag vermindert sich durch pflegebedingte Geldleistungen (beispielsweise Pflegegeld). Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

**Höhe:**

Ab einem Grad der Behinderung von 50 % gilt ein monatlicher Freibetrag von EUR 262,- vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld). Weitere Informationen über die Höhe erhalten Sie unter:

► [www.bundessozialamt.gv.at/basb/Kinder\\_ & Jugendliche/Foerderungen](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Kinder_&_Jugendliche/Foerderungen)

**Antragstellung**

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung siehe oben „Alle Formulare“.

## Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260100.html#versicherung> Stand: 01.01.2010

Behinderte Menschen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

**Voraussetzungen:**

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf die behinderte Person
- Überreichung einer Abgabenerklärung (Formular Kr 21) an das Finanzamt im Wege des Versicherers
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

**Nachweis der Körperbehinderung:**

- ein Ausweis nach § 29b StVO oder
- ein Ausweis nach der Gehbehindertenausweisverordnung oder
- eine Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung oder Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

**zuständige Behörde:**

- für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: *das Versicherungsunternehmen*, bei dem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist
- für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: *das Wohnsitzfinanzamt*

**erforderliche Unterlagen:**

- Formular "Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer - Abgabenerklärung für Körperbehinderte", Kr21 Zulassungsbescheinigung
- Nachweis der Körperbehinderung

**Achtung:**

Die Steuerfreiheit steht ab Überreichung der Abgabenerklärung zu. Dies gilt auch dann, wenn Sie einen Nachweis der Körperbehinderung schon länger besitzen. Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat, z.B. bei Fahrzeugwechsel, sind erlaubt.

## Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693901.html> Stand: 01.01.2010

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, müssen Sie auch das Service-Entgelt für die E-Card nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mit begünstigt.

### **Generelle Befreiung:**

Personen mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten

### **Hinweis:**

Um welche Krankheiten es sich dabei handelt, erfahren Sie auf den Seiten der Österreichischen Apothekerkammer:

► [http://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse\\_1\\_0\\_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=F6AFC6ADC66FE19BBC1256E690035E4F0&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0](http://www.apotheker.or.at/Internet/OEAK/NewsPresse_1_0_0a.nsf/agentEmergency!OpenAgent&p=F6AFC6ADC66FE19BBC1256E690035E4F0&fsn=fsStartHomeFachinfo&iif=0)

**Die Rezeptgebührenbefreiung** betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

### **z.B.:**

- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber in Bundesbetreuung
- Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen

### **Befreiung aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit:**

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit muss in manchen Fällen ein Antrag auf die Befreiung gestellt werden, in anderen Fällen ist dies nicht notwendig.

### **Befreiung ohne Antrag:**

- Bezieher und Bezieherinnen von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)

**Befreiung mit Antrag:** Personen, deren Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt:

- Alleinstehende: **747,00 Euro**
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: **859,05 Euro**
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: **1.120,00 Euro**
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: **1.288,00 Euro**

### **Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind:**

78,29 Euro falls das Kind in der Hausgemeinschaft lebt, der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von 274,76 Euro pro Monat übersteigt.

### **Achtung:**

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.

Dem Einkommen des Versicherten oder der Versicherten ist jenes der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 % berücksichtigt.

### **Erforderliche Unterlagen:**

Je nach individueller Situation müssen bei der Notwendigkeit eines Antrags unterschiedliche Unterlagen beigefügt werden:

- Nachweis über die Höhe des letzten Monatsbezugs
- Nachweis über die Höhe des Ruhe- oder Versorgungsgenusses
- Nachweis über die Höhe des Einkommens des Gatten oder der Gattin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
- Nachweis über die Höhe von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung

**TIPP:** Erkundigen Sie sich bei Ihrem Krankenversicherungsträger, welche Unterlagen Sie Ihrem Antrag beifügen müssen. Antragsformulare erhalten Sie direkt bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

## **Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zum Fernsprechentgelt**

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693900.html>

Stand: 02.02.2010

### **Voraussetzung:**

Da die Voraussetzung für die Befreiung die Volljährigkeit ist, wird diese Leistung hier nicht genauer beschrieben.

### **Weitergehende Infos gibt es unter:**

► [www.orf-gis.at/index.php?kategorie=gebuehren&thema=befreiung](http://www.orf-gis.at/index.php?kategorie=gebuehren&thema=befreiung)

## Behindertengerechter Autoubau

► <http://www.behindertenvertrauensperson.at/broschueren/bro-7Finanzielles-WEBFASSUNG-2009.pdf>

### WER?

- Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (Pkw muss für Ausbildung oder Erwerbstätigkeit benützt werden).
- Voraussetzung ist u. a. dass das Kfz auf die behinderte Person zugelassen ist, und diese nicht nur Nutzerin sondern auch Eigentümerin des Fahrzeuges ist.
- Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss über eine Lenkerberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zweimal wöchentlich) für seine bzw. ihre persönliche Beförderung genutzt wird
- und er oder sie mit dem Lenker oder der Lenkerin im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen

➔ *Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels*

### WAS?

Einmalzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Zulassungsdatum.

### WO?

bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes, beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt, Unfallversicherungsanstalt), beim zuständigen Amt der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft.

### WIE?

#### **Antragsformular:**

- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass
- Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- Kopie des Führer- und Zulassungsscheins
- Einkommensnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers und ihres Ehegatten/seiner Ehegattin.

## Behindertengerechte Umbauten im Wohnbereich - Zuschuss (Landesregierung)

### **Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf Zuschüsse in diesem Bereich haben Menschen mit Behinderungen (z.B. RollstuhlfahrerInnen), die behinderungsbedingte Adaptierungen im Wohnbereich benötigen.

### **Höhe**

Gewährt wird ein Zuschuss zu den Adaptierungskosten (z.B. zum behindertengerechten Umbau eines Badezimmers), wobei jedoch ein Selbstbehalt bestehen bleibt.

### **Antragstellung**

Eingereicht wird **vor** der Realisierung des Vorhabens beim zuständigen Amt der Landesregierung, wobei der Kostenvoranschlag/Rechnung sowie die Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und medizinische Befunde vorgelegt werden müssen.

Die Adressen aller Landesregierungen finden Sie bei den Bundesländer-Spezialkapiteln.

### **Zusatz, speziell für Wien – Wohnungsadaptierung Fonds soziales Wien**

► <http://behinderung.fsw.at/wohnen/barrierefrei/adaptierung.html>

Eine behindertengerechte Wohnung unterstützt Menschen mit Behinderung ein selbst bestimmtes Leben zu führen. Ist daher eine Wohnung behindertengerecht adaptierbar, so kann bei Bedarf eine Förderung durch die Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung beantragt werden.

### **Info- und Einreichstelle der MA 50/MA 25:**

1190 Wien, Muthgasse 62, 1.Stock, Zi. G1. 25

MA 50 Tel.: 01/4000 - 74860

MA 25 Tel.: 01/4000 - 74870

E-Mail: [wv@m50.magwien.gv.at](mailto:wv@m50.magwien.gv.at)

## Behindertenpass

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/114/Seite.1140000.html>

Stand: 01.01.2010

- Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung)
- Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt
- Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text, werden beigefügt

### **Hinweis:**

Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen.

### **Voraussetzung:**

Der Behindertenpass kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist und die einer der folgenden Gruppen angehören:

- begünstigte Behinderte
- Bezieher bzw. Bezieherinnen von Pflegegeld, oder vergleichbarer Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften
- Bezieher bzw. Bezieherinnen erhöhter Familienbeihilfe
- Bezieher bzw. Bezieherinnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
- deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.

Der Grad der Behinderung wird aufgrund der Richtsatzverordnung ermittelt. Falls kein Bescheid oder Urteil vorliegt (z.B. Erwerbsunfähigkeitspension, Pflegegeld), stellt ein Arzt bzw. eine Ärztin der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts den Grad der Behinderung fest. Er bzw. sie führt – soweit dies möglich ist – keine Untersuchung durch, sondern beurteilt aufgrund der Krankengeschichte und unter Zugrundelegung der Richtsatzverordnung den Grad der Behinderung.

### **Zuständige Behörde:**

Landesstelle des Bundessozialamtes

### **Erforderliche Unterlagen:**

- Behindertenpass - Antrag auf Ausstellung
- Lichtbild (Passbild - Format ca. 3,5 x 4 cm, nicht älter als ein halbes Jahr)
- Bescheide und Urteile oder ausführliche ärztliche Gutachten wie Krankengeschichte, Befunde, etc.

### **Information auch unter:**

► [www.basb.gv.at/basb/Behindertenpass/Allgemeine\\_Informationen](http://www.basb.gv.at/basb/Behindertenpass/Allgemeine_Informationen)

## Bezirkshauptmannschaften

In vielen Fällen wird für Therapien, Hilfsmittel oder sonstigen Bedarf behinderter Kinder ein Zuschuss gewährt. Anfragen sind bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft des Wohnorts zu stellen.

### **Die Adresse der jeweiligen BH finden Sie unter:**

► [www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf](http://www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf)

## Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz: Broschüren - „Einblick“

Sehr zu empfehlen ist die Broschürenreihe des Ministeriums „Einblick – Orientierungshilfe“ Nr.1 bis Nr.7. Es erleichtert die Orientierung und gibt wertvolle Hinweise auf finanzielle Hilfen (Nr.7, Jänner 2009), Pflege (Nr.5, Jänner 2009), Kindheit und Jugend (Nr.1, Jänner 2007) etc.

Kostenlos erhältlich beim Bestellservice unter Tel. 71 100 – 33 55 oder im Internet zum Download:

► <https://broschuerenservice.bmsk.gv.at/> E-Mail: [broschuerenservice@bmsk.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmsk.gv.at)

## Bundessozialamt – Finanzielle Unterstützung

### **Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderungen über:**

- Steuerliche Absetzmöglichkeiten
- Rund ums Auto

- Behindertenpass
- Unterstützungsfonds
- Erhöhte Familienbeihilfe
- Gebührenbefreiungen etc.

► [http://www.basb.gv.at/basb/Finanzielle\\_Unterstuetzung](http://www.basb.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung)

#### **Kontakt**

Bundessozialamt – Zentrale  
Babenbergerstraße 5  
1010 Wien

Tel.: 05 99 88  
Fax: 05 99 88-2131  
E-Mail: [bundessozialamt@basb.gv.at](mailto:bundessozialamt@basb.gv.at)

SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose:

0664 - 85 74 917

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von  
Freitag von

7:30 bis 15:30 Uhr  
7:30 bis 14:30 Uhr

Beratungszeiten:

Montag bis Freitag von  
Nachmittags nach Vereinbarung

8:00 bis 12:00 Uhr

Zentrale Servicenummern des Bundessozialamtes Behindertengleichstellung:

Tel.: 05 99 88

24 – Stunden – Betreuung: 0800 / 22 03 03

Fax: 05 99 88 - 82138

E-Mail: [gleichstellung@basb.gv.at](mailto:gleichstellung@basb.gv.at)

## **Bundessozialamt - Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen**

► [http://www.basb.gv.at/basb/Finanzielle\\_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds](http://www.basb.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds) Stand: 01.01.2010

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett etc.) aus dem "Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung" können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

*Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder), nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten) oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.*

*Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.*

#### **Voraussetzungen:**

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung)
- Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld
- Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens
- Die Einkommensgrenze für 2 Personen beträgt € 2.060,00 Netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers.
- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein

#### **Antragstellung:**

Mittels Formular bei Ihrer Landesstelle des Bundessozialamtes **vor** Realisierung des Vorhabens.

#### **Zuschusshöhe:**

Abhängig vom Familieneinkommen; max. Förderhöhe EUR 5.800,00

☞ Laut mündlicher Aussagen werden Blindenhunde für Kinder unterstützt, allerdings keine Partnerhunde (nur für Erwachsene).

## Bundespräsident

Manche Familien wenden sich mit ihrem Anliegen an den Bundespräsidenten persönlich.

Dr. Heinz Fischer  
Präsidenschaftskanzlei  
Hofburg  
1010 Wien  
Tel: 01 / 534 22...-0

☞ Familien berichteten, dass der Bundespräsident mit einem kleinen Betrag ausgeholfen hat und auch bemüht war, an unterstützende Stellen weiterzuleiten.

## Erhöhte Familienbeihilfe

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#fam>

Stand: 01.01.2010

### Anspruchsberechtigung

- der Grad der Behinderung des Kindes beträgt mindestens 50 Prozent
- das Kind ist dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

### Höhe

Die erhöhte Familienbeihilfe (auch "Kinderbeihilfe" genannt) beträgt **EUR 138,30** pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

### Achtung:

Wird für das Kind Pflegegeld beantragt oder bezogen, informieren Sie bitte die auszahlende Einrichtung, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird. Es wird ein Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe in der Höhe von **EUR 60,-** monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

### Antragstellung

Nach der Antragstellung werden Sie vom ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes zur ärztlichen Untersuchung Ihres Kindes eingeladen:

► [http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show\\_mast.asp](http://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp)

Mittels Formular an das zuständige Wohnsitzfinanzamt:

► [www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=639](http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=639)

## Fahrtkostenersatz bei Therapie

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#satz>

### Anspruchsberechtigung

Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einem Arzt bzw. einer Ärztin müssen, können um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort des Arztes bzw. der Ärztin oder zu dem Therapeuten bzw. der Therapeutin und der Art des Verkehrsmittels. Es wird nur die Fahrt zu dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsärztin (nächstgelegenen) vergütet.

**Hinweis:** Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

### Höhe

Der Fahrtkostenersatz wird rückvergütet, was bedeutet, dass man erst nach der Fahrt einreichen kann und dann einen gewissen Betrag zurückbekommt. Dieser Betrag errechnet sich aus der Distanz vom Wohnort zur Ärztin bzw. zum Therapeuten und der Art des Verkehrsmittels.

### Antragstellung

Einzureichen ist eine formlose Bestätigung seitens des behandelnden Arztes bzw. der Therapeutin bei der zuständigen Krankenkasse. **Fahrtkosten können auch im Nachhinein** beansprucht werden (bis zu 42 Monate = 3,5 Jahre rückwirkend!)

**Informationen:** WGKK, Frau Stich, Tel: 01/ 60122-2409 oder Herr Broz -2630. (Stand: 12.9.2008)

### Erforderliche Unterlagen:

- In einigen Bundesländern existiert ein Formular der [Krankenkasse](#) – "Anweisung für Transportkosten", das von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der

Therapeutin/dem Therapeuten bestätigt werden muss

- In jenen Bundesländern (z.B. Wien), in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes bzw. der Therapeutin/des Therapeuten

#### **Benötigte Dokumente:**

- Antrag auf Fahrtkostenersatz zu Therapien mit dem eigenen KFZ
- Versicherungsnummer
- Bankverbindung
- Kopie von Terminen bei Therapiestelle

## **Familienhärteausgleich**

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080730.html>

► <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Familienhaerteausgleich/Seiten/default.aspx>

#### **Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn:**

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- Österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)

#### **Antragstellung**

##### **Formloses Ansuchen an:**

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Abteilung II/4, Familienhärteausgleich  
Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien  
Tel.: 01 / 71100

Gebührenfrei auch über das Familienservice: 0800 240 262 oder per Formular  
Mo - Do 9 - 15 Uhr & Fr 8-12 Uhr möglich

#### **Ansprechpartner**

Sie können die jeweilige Referentin telefonisch unter 01/71100 und der unten angeführten Durchwahl erreichen:

- |                              |                      |                |
|------------------------------|----------------------|----------------|
| ▪ Referat A, B, C, D, E, T:  | Fr. Kavlik           | Durchwahl 3305 |
| ▪ Referat F, L, S, Sch:      | Fr. Windisch         | Durchwahl 3302 |
| ▪ Referat G, H, I, N:        | Fr. Töpel            | Durchwahl 3361 |
| ▪ Referat J, K, O, Sp:       | Fr. Leitner          | Durchwahl 3301 |
| ▪ Referat M, Ö, Q, R, St, U: | Fr. Antony           | Durchwahl 3308 |
| ▪ Referat P, V, W, X, Y, Z:  | Fr. Yusufu-Simlinger | Durchwahl 3299 |

#### **Information auch auf der Website der Arbeiterkammer:**

► <http://www.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=28&IP=13286>

☞ Laut Berichten mehrerer Familien werden bei einem Ansuchen sehr viele Unterlagen verlangt und es erfolgt eine detaillierte Prüfung. Andere Familien berichten, dass ein persönliches, spontanes Vorsprechen am Franz-Josefs-Kai erfolgreich war und Zuschüsse für Therapien (Delfintherapie) gewährt wurden.

## **Familienhospizkarenz - Härteausgleich**

► <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FamilienhospizkarenzZuschuss/Seiten/default.aspx>

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich.

Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten.

Dabei darf das **gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes** (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von **EUR 700,00** nicht überschreiten.

Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der Familienhospizkarenz **weggefallenen Einkommens** begrenzt.

Sie können die zuständigen Referentinnen telefonisch unter 01/71100 und der in der unten stehenden Tabelle angeführten Durchwahl erreichen.

**Für allgemeine Anfragen wenden Sie sich bitte an :**

Mag. Alfred Klaus, Tel. 01/71100-3333 (oder an eine der nachfolgend genannten Referentinnen)

- |                    |                      |                |
|--------------------|----------------------|----------------|
| ▪ Referat A bis F: | Fr. Leitner          | Durchwahl 3301 |
| ▪ Referat G bis Q: | Fr. Graisy           | Durchwahl 3286 |
| ▪ Referat R bis Z: | Fr. Yusufu-Simlinger | Durchwahl 3299 |

## Gemeinden

Manche Familien haben Erfolg mit ihrem Ansuchen um Unterstützung bei ihrer Wohngemeinde.

Die Adressen finden Sie unter:

► [www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf](http://www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf)

## Gratisbezug der Autobahnvignette

► <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FamilienhospizkarenzZuschuss/Seiten/default.aspx>

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann eine Jahres-Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bezogen werden, sofern im Behindertenpass eingetragen ist, dass

- die behinderte Person in Österreich lebt,
- das Kraftfahrzeug auf seinen bzw. ihren Namen zugelassen ist,
- die behinderte Person an einer dauernden Gesundheitsschädigung leidet und daher die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist,
- eine dauernde schwere Gehbehinderung hat
- oder blind ist.

**Erforderliche Unterlagen:**

- Behindertenpass

## Help.gv.at

Dieser offizielle Amtshelfer für Österreich im Internet bietet unter dem Menüpunkt „Behinderung“ viele wertvolle Tipps.

## Kostenersatz für Hilfsmittel (Krankenkasse)

**(Zuschuss zu privaten Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung)**

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#hilfs>

Für behinderte Kinder, die Hilfsmittel benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist variabel, ein Selbstbehalt ist zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist die Krankenkasse.

**Hinweis:** Restkosten können vom zuständigen Amt der Landesregierung und der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes übernommen werden.

**Erforderliche Unterlagen:**

- formloser Antrag
- ärztlicher Verordnungsschein
- Kostenvoranschlag bzw. Rechnung

**Weitere Informationen:**

► [www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#hilfs](http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#hilfs)

## Landesregierungen

Für spezielle Bedürfnisse gibt es immer wieder Unterstützungen bei den Landesregierungen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Adressen der Landesregierungen finden Sie nachstehend in den Kapiteln der Bundesländerschwerpunkte oder im Internet unter:

► [www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf](http://www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf)

## Pflegegeld

► [www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegegeld](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegegeld)

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360510.html>

Stand: 01.01.2010

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung (zu Hause).

### Voraussetzungen:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mind. sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 50 Stunden im Monat
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist
- Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

### Pflegebedarf:

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung brauchen.

### Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen:

Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung

**Hilfsverrichtungen** sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

### Beurteilung des Pflegebedarfs:

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende fünf Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.



**Ab 1.1.2009** ist bei bestimmten Personengruppen bei der Feststellung des Pflegebedarfes ein **Erschwerniszuschlag** anzurechnen, der den Mehraufwand für die Pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll:

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung – insbesondere einer **demenziellen Erkrankung** – ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat anzurechnen. Pflegeerschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die besonders intensive Pflege von **schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen** wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen.

Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag.

**Dazu gehören beispielsweise:**

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

**Beispiel:** Für die Pflege eines behinderten Kindes, für das der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bezogen wird, werden vom Pflegegeld der Stufe 2 (das sind EUR 284,30) EUR 60,- abgezogen, sodass als Auszahlungsbetrag an Pflegegeld monatlich 224,30 Euro verbleiben.

**Weitgehend gleichartiger Pflegebedarf**

Bestimmten Gruppen von behinderten Menschen, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird das Pflegegeld durch fixe Zuordnung zu einer der sieben Stufen gewährt. In diese Personengruppe fallen:

- hochgradig Sehbehinderte
- Blinde
- Taubblinde
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines – auch technisch adaptierten – Rollstuhles angewiesen sind, und zwar wegen einer:
  - Querschnittlähmung
  - beidseitigen Beinamputation
  - Genetischen Muskeldystrophie
  - Multiplen Sklerose oder
  - Infantilen Cerebralparese

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeld-Stufe entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Aber auch die pflegenden Angehörigen können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen.

**Höhe des Pflegegeldes:**

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360516.html>

**Derzeit gelten beim Pflegegeld folgende Werte:**

<b>Höhe des Pflegegeldes</b>		
<b>Pflegebedarf in Stunden pro Monat</b>	<b>Pflegestufe</b>	<b>Betrag in Euro monatlich</b>
mehr als 50 Stunden	1	154,20 Euro
mehr als 75 Stunden	2	284,30 Euro
mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	902,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li> <li>▪ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist</li> </ul>	6	1.242,00 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li> <li>▪ ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li> </ul>	7	1.655,80 Euro

Bezüglich Antragsstellung, Entscheidungsträger, ärztlicher Untersuchung, und Verfahren im Streitfall erkundigen Sie sich bitte unter:

► [www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360513.html](http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360513.html)

## Pflegetelefon

- ▶ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0060&doc=CMS1218447765854>
- ▶ <http://www.pflegedaheim.at/>

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

- Pflegegeld
- Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz

Die Beratung kann Österreichweit, gebührenfrei und vertraulich in Anspruch genommen werden:

Montag bis Freitag 8-16 Uhr  
E-Mail: [pflegetelefon@bmask.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmask.gv.at)

Tel: 0800 / 20 16 22  
Fax: 0800 / 22 04 90

Zusätzlich zu diesem Beratungsangebot steht Ihnen jeden Mittwoch von 10-12 Uhr der bekannte Pflegeombudsmann Dr. Konrad Brustbauer mit Rat und Tat zur Seite.

## PVA Unterstützungsfonds - Einmalige Leistung

- ▶ [http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/start/startWindow?action=2&p\\_menuid=5179&p\\_tabid=1](http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/start/startWindow?action=2&p_menuid=5179&p_tabid=1)

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos - unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen.

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### Antragstellung

- Der Antrag (Formular) muss vom Pensionsbezieher eingereicht werden
- Zusätzlich müssen entsprechende Nachweise zum Grund dargelegt werden
- „Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds“

### Formular bei der Pensionsversicherungsanstalt erhältlich:

- ▶ <https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f21/Antrag>

### Auskunft und Beratung:

Friedrich-Hillegeist-Straße 1 , 1021 Wien , Tel.: 05 0303

Mo – Do:  
Fr:

07:00 bis 15:30 Uhr  
07:00 bis 15:00 Uhr

### Ombudsmann:

Die Aufgaben des Ombudsmannes sind

- rasch und unbürokratisch Unzulänglichkeiten abzustellen
- Missverständnisse aufzuklären
- wenn möglich, zu helfen

### Adresse:

Ombudsmann der Pensionsversicherungsanstalt  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien

Tel.: 05 03 03-222 01  
E-Mail: [herbert.hauerstorfer@pva.sozvers.at](mailto:herbert.hauerstorfer@pva.sozvers.at)

☞ Wenn vom Bundessozialamt keine Unterstützung zu der jeweiligen Anfrage geleistet wird, wird auch die PVA voraussichtlich keine finanzielle Hilfestellung leisten. (Laut Telefonat mit einer Mitarbeiterin der PVA, Stand: 18.01.2006)

☞ Am besten aber ist es überhaupt, den Antrag beim Bundessozialamt zu stellen, denn das klappert alle möglichen Stellen (auch die PVA) ab. Ansonsten muss die Antragstellende Person selbst bei allen Stellen ansuchen.

- ▶ [http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle\\_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Unterstuetzungsfonds)

## Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260100.html#nova>

Stand: 01.01.2010

Die Normverbrauchsabgabe wird bis zu einem Kaufpreis von 20.000 Euro zurückerstattet. Diese Grenze erhöht sich um die Kosten für behinderungsbedingte und NOVA-pflichtige Umbauten (z.B. Automatik, Servolenkung, Umbau von Pedalen). Die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe ist unabhängig vom Einkommen alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

### Hinweis:

Bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Kraftfahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

### Voraussetzung:

- Das Kraftfahrzeug muss auf die behinderte Person zugelassen sein.
- Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über eine Lenkberechtigung verfügen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine oder ihre persönliche Beförderung benutzt wird.
- Die Behinderung muss die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar machen. Dies ist durch einen Ausweis nach § 29b StVO bzw. durch einen mit der entsprechenden Eintragung versehenen Behindertenpass nachzuweisen.
- Es ist ein Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges zu erbringen. Sofern der behinderte Mensch nur beschränkt geschäftsfähig ist, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine oder ihre persönliche Beförderung benützt wird.
- Die überwiegende Verwendung von Kraftfahrzeugen für behinderte Kinder ist glaubhaft zu machen.

### zuständige Behörde:

Bundessozialamt und seine Landesstellen

### erforderliche Unterlagen:

Ansuchen um Abgeltung der Normverbrauchsabgabe, Formular zum Download unter:

► [www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=833](http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=833)

- Ausweis gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass, in den eine dauernde starke Gehbehinderung oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit eingetragen ist
- Kopie des Zulassungsscheins (Zulassungsbescheinigung)
- Kopie der Lenkberechtigung
- PKW-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- allfällige Bestätigungen über die Nutzung des Kraftfahrzeuges
- Bestätigung der Meldung des behinderten Menschen oder Bestätigung der Meldung der Person, die das Fahrzeug lenken wird

### Hinweis:

Die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe erfolgt bei leasingfinanzierten Kraftfahrzeugen sobald das Eigentum an den Leasingnehmer bzw. die Leasingnehmerin übergeht, also bei Vertragsende und somit rückwirkend für den gesamten Zeitraum des Leasings. Die Rückerstattung erfolgt bis zu einem Kaufpreis von maximal 20.000 Euro (bei Kfz, die nach dem 31. Dezember 2004 erworben wurden) zuzüglich der Kosten der vorgeschriebenen spezifischen Umbauten.

## Schuldnerberatungen

Staatlich anerkannte Schuldnerberatungen in Österreich:

Seit Jänner 2008 tragen die "staatlich anerkannten Schuldnerberatungen" ein Gütesiegel, das größere Sicherheit im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Beratungsangebot geben und anerkannte Schuldnerberatungen von anderen Anbietern unterscheidbar machen soll. Staatlich anerkannte Schuldnerberatungen sind besonderen Qualitätskriterien verpflichtet und zudem berechtigt, SchuldnerInnen in Konkursverfahren vor Gericht zu vertreten.

### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung-Schuldnerberatung

Hartlsteig 2, 7001 Eisenstadt

Tel: 02682/600 - 2150

Fax: 02682/600 - 2154

E-Mail: [post.schuldnerberatung\(at\)bgld.gv.at](mailto:post.schuldnerberatung(at)bgld.gv.at)

Schuldnerberatung Burgenland - Außenstelle Süd  
Hauptplatz 1, 7400 Oberwart  
Tel: 057/600 - 4513  
E-Mail: post.schuldnerberatung(at)bgld.gv.at

### **Kärnten**

Schuldnerberatung Kärnten – Klagenfurt / Zentrale  
Waaggasse 18/3, 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/51 56 39  
Fax: 0463/51 56 39-6  
E-Mail: office(at)schuldnerberatung-kaernten.at

Schuldnerberatung Kärnten – Villach  
Bahnhofplatz 8, 9500 Villach  
Tel: 04242/22 616  
Fax: 04242/22 616-6  
E-Mail: office(at)schuldnerberatung-villach.at

Schuldnerberatung Kärnten – Wolfsberg  
Freidlgasse 1, 9400 Wolfsberg  
Tel: 04352/37 221  
Fax: 04352/361 53  
E-Mail: office(at)schuldnerberatung-wolfsberg.at

Schuldnerberatung Kärnten – Spittal/Drau  
Bahnhofstraße 18, 3. Stock, 9800 Spittal  
Tel: 04762/44 969  
Fax: 04762/44 969-6  
E-Mail: office(at)schuldnerberatung-spittal.at

### **Niederösterreich**

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Zentrale  
Herrengasse 1, 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/35 54 20-0  
Fax: 02742/35 54 20-120  
E-Mail: st.poelten(at)sbnoe.at

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Amstetten  
Preinsbacherstraße 45, 3300 Amstetten  
Tel: 07472/67 138  
Fax: 07472/67 138-520  
E-Mail: amstetten(at)sbnoe.at

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Hollabrunn  
Babogasse 10, 2020 Hollabrunn  
Tel: 02952/20 431  
Fax: 02952/20 431-320  
E-Mail: hollabrunn(at)sbnoe.at

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Wr. Neustadt  
Kesslergasse 11, 2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/84 855  
Fax: 02622/84 855-220  
E-Mail: wr.neustadt(at)sbnoe.at

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Zwettl  
Landstraße 31/1, 3910 Zwettl  
Tel: 02822/57 036  
Fax: 02822/57 036-420  
E-Mail: zwettl(at)sbnoe.at

### **Oberösterreich**

Schuldnerberatung OÖ – Linz / Zentrale  
Stifterstraße 16, 4020 Linz  
Tel: 0732/ 77 55 11  
Fax: 0732/ 77 55 50  
E-Mail: linz(at)schuldnerberatung.at

Schuldnerberatung OÖ – Ried  
Bahnhofstraße 38, 4910 Ried/Innkreis  
Tel: 07752/88 552  
Fax: 07752/88 552-4  
E-Mail: ried(at)schuldnerberatung.at

Schuldnerberatung OÖ – Steyr  
Bahnhofstraße 14/2, 4400 Steyr  
Tel: 07252/52 310  
Fax: 07252/52 310-4  
e-mail: steyr(at)schuldnerberatung.at

Schuldnerberatung OÖ– Vöcklabruck  
Salzburgerstraße 6, 4840 Vöcklabruck  
Tel: 07672/27 776  
Fax: 07672/27 776-4  
E-Mail: voecklabruck(at)schuldnerberatung.at

Schuldnerberatung OÖ – Wels  
Bahnhofstraße 13, 4600 Wels  
Tel: 07242/77 55 1  
Fax: 07242/77 55 1-4  
E-Mail: wels(at)schuldnerberatung.at  
schuldner-hilfe

Verein für prophylaktische Sozialarbeit – Linz /Zentrale  
Stockhofstraße 9,  
4020 Linz  
Tel: 0732/ 77 77 34  
Fax: 0732/ 77 77 58 22  
E-Mail: linz(at)schuldner-hilfe.at  
schuldner-hilfe

Verein für prophylaktische Sozialarbeit – Rohrbach  
Stadtplatz 16, 4150 Rohrbach,  
Tel: 07289/50 00  
Fax: 07289/50 00-22  
E-Mail: rohrbach(at)schuldner-hilfe.at

### **Salzburg**

Schuldenberatung Salzburg – Stadt Salzburg / Zentrale  
Gabelsbergerstraße 27, 5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 99 01  
Fax: 0662/87 99 01-73  
E-Mail: salzburg(at)sbsbg.at

Schuldenberatung Salzburg – St. Johann  
Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann  
Tel: 06412/71 87  
Fax: 06412/71 87-50  
E-Mail: st.johann(at)sbsbg.at

Schuldenberatung Salzburg – Zell am See  
Mozartstraße 5, 5700 Zell am See  
Tel: 06542/203 20  
Fax: 06542/203 20-50  
E-Mail: zell(at)sbsbg.at

### **Steiermark**

Schuldnerberatung Steiermark GmbH – Graz / Zentrale  
Annenstraße 47, 8020 Graz  
Tel: 0316/37 25 07  
Fax: 0316/37 25 07-20  
E-Mail: office(at)schuldnerInnenberatung.at

Schuldnerberatung Steiermark GmbH – Kapfenberg  
Wienerstraße 60, 8605 Kapfenberg  
Tel: 03862/27 500  
Fax: 03862/27 500-20  
E-Mail: obersteiermark(at)schuldnerInnenberatung.at

## **Tirol**

Schuldnerberatung Tirol – Innsbruck / Zentrale  
Wilhelm-Greil-Straße 23/5,  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 76 49  
Fax: 0512/57 76 49-10  
E-Mail: office(at)sbtiro.at

Schuldnerberatung Tirol – Imst  
Christian-Plattner-Straße 6, 6460 Imst  
Tel: 05412/63 830  
Fax: 05412/63 830-4  
E-Mail: imst(at)sbtiro.at

Schuldnerberatung Tirol – Wörgl  
Bahnhofstraße 26, 6300 Wörgl  
Tel: 05332/75 504  
Fax: 05332/75 504-11  
E-Mail: woergl(at)sbtiro.at

## **Vorarlberg**

IfS-Schuldenberatung gGmbH – Bregenz / Zentrale  
Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz  
Tel: 05574/46 18 5  
Fax: 05574/46 18 525  
E-Mail: ifs.schuldenberatung(at)ifs.at

IfS-Schuldenberatung gGmbH – Feldkirch  
Schießstätte 14, 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/75 902  
Fax: 05522/75 902 20  
E-Mail: ifs.feldkirch(at)ifs.at

IfS-Schuldenberatung gGmbH – Bludenz  
Klarenbrunnstraße 12, 6700 Bludenz  
Tel: 05552/623 03  
Fax: 05552/623 03-4  
E-Mail: ifs.schuldenberatung(at)ifs.at

## **Wien**

Schuldnerberatung Wien  
Döblerhofstraße 9, 1. Stock, 1030 Wien  
Tel: 01/33 08 735  
Fax: 01/33 08 735-669 25  
E-Mail: schuldnerberatung(at)fsw.at

## **Schulfahrtbeihilfe (eigenes Kfz)**

► <http://www.help.gv.at/Content.Node/122/Seite.1220300.html#fahrt>

Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die daher mit dem Kraftfahrzeug der Eltern in die Schule gebracht werden müssen, können um Schulfahrtbeihilfe ansuchen. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

**zuständige Behörde:** das Wohnsitzfinanzamt

**Hinweis:** Über eventuelle Restkosten entscheidet das zuständige Amt der Landesregierung

**erforderliche Unterlagen:**

- Antragsformular Beih85 – "*Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen der Wohnung im Inland und der Schule*"
- Schulbesuchsbestätigung

*für Restkosten:* formloser Antrag beim Amt der Landesregierung  
Formular zum Download unter:

► <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/BMF/Internet/2004/Beih85.pdf>

## Sozialleistungen im Überblick

[http://www.oegbverlag.at/servlet/ContentServer?pagename=V01/Page/Index&n=V01\\_4.1.a&cid=1209561504772](http://www.oegbverlag.at/servlet/ContentServer?pagename=V01/Page/Index&n=V01_4.1.a&cid=1209561504772)

Lexikon der Ansprüche und Leistungen, jährlich aktualisierter Ratgeber über die zentralen Sozialleistungen in Österreich, mit praktischen Hinweisen zur Antragstellung.

Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte, ÖGB-Verlag.

ISBN: 978-3-7035-1366-4, Kosten: € 23,80

## Therapiekostenersatz (Krankenkasse, Landesregierung)

Wenn für behinderte Kinder eine Therapie verordnet wurde, ist ein Zuschuss zu den Therapiekosten möglich. Rehabilitationsmittel werden im Rahmen der sozialen Rehabilitation zur Verfügung gestellt.

**Hinweis:** Es ist meist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

### **zuständige Behörden:**

die Krankenkasse und das Amt der Landesregierung

### **erforderliche Unterlagen:**

- formloser Antrag
- ärztlicher Verordnungsschein
- eventuell ein ärztliches Gutachten
- Rechnung über Therapiekosten

## Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Bundessozialamt)

► [http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende\\_Angehoerige](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehoerige)

Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz
- und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen?

### **Höhe der finanziellen Unterstützung**

➤ bei Pflegegeld der Stufe 1-3:	EUR 1.200,-
➤ bei Pflegegeld der Stufe 4:	EUR 1.400,-
➤ bei Pflegegeld der Stufe 5:	EUR 1.600,-
➤ bei Pflegegeld der Stufe 6:	EUR 2.000,-
➤ bei Pflegegeld der Stufe 7:	EUR 2.200,-

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von 4 Wochen pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung.

Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche, nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden. *Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.*

### **Einkommensgrenzen**

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

➤ bei Pflegegeldstufe 1-5:	EUR 2.000,-
➤ bei Pflegegeldstufe 6-7:	EUR 2.500,-

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-.

### **Antragstellung**

Antrag für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem Bundespflegegeldgesetz

### **Formular:**

- [Infoblatt "Pflegende Angehörige - Zuwendungen" \(Word Dokument, 100Kb\)](#)
- [Antrag Angehörigenpflege \(Word Dokument, 117Kb\)](#)

## 2. Bundesweite Hilfen privater Einrichtungen

### AWD Stiftung Kinderhilfe

Die AWD Stiftung Kinderhilfe in Wien bietet indirekte Unterstützung im Einzelfall über soziale Institutionen.

**Beispiele für Hilfestellungen sind:**

Kosten für Projektwochen, finanzielle Unterstützung zum Kauf von Bekleidung, Kinderbetten, Lebensmitteleinkauf, teilweise Heilbehelfe.

**Achtung:**

Keine finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Therapien zum Beispiel: Delfintherapie, Dr. Kozijavkin, Petö, etc.

**Kontakt:**

AWD-Stiftung Kinderhilfe

Rennweg 9, 1030 Wien

E – Mail: [stiftung.kinderhilfe@awd.at](mailto:stiftung.kinderhilfe@awd.at)

Website: [www.awd-stiftung-kinderhilfe.de/](http://www.awd-stiftung-kinderhilfe.de/)

Tel.: 01 / 716 99 14 - 19

Fax: 01 / 716 99 30

**Ansuchen:**

Formloses Schreiben mit kurzer Beschreibung der Lebenssituation, Namen und Alter der Kinder, Einkommensnachweise, einfache Haushaltsrechnung und Beschreibung, was benötigt wird.

### Caritas - Angebote für Familien

► [www.caritas.at](http://www.caritas.at)

Geldsorgen, Erziehungsprobleme oder einfach der Wunsch nach Entlastung - viele Eltern und Alleinerziehende haben Sorgen und brauchen jemanden, der ihnen zuhört und ihnen zur Seite steht. Die Caritas bietet Familien Beratung, Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Haushaltsführung und finanzielle Überbrückungshilfe.

- **Familienberatung:**  
Psychosoziale Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Familien
- **Familienhilfe:**  
Rasche Unterstützung in Krisensituationen durch mobile Familienhelferinnen
- **Familienhilfe PLUS:**  
Hilfe bei chronischen Krisen in der Familie
- **Sozialberatung:**  
Hilfe bei sozialen Notlagen, Beratung bei finanziellen Problemen, Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche

**Caritas Sozialberatung**

Regionalstelle Wien:

Tel.: 01/545 45 02

Regionalstelle NÖ Nord:

Tel.: 01/257 56 11

Regionalstelle NÖ Süd:

Tel.: 02622/227 39-0

### Caritas: Familienhilfe in Krisensituationen

Caritas - FamilienhelferInnen sind erfahrene KrisenmanagerInnen. Sie betreuen die Kinder, organisieren den Haushalt und stabilisieren kompetent die Familie.

Die FamilienhelferInnen arbeiten stellvertretend, entlastend und unterstützend. *Sie bieten keine Dauerlösung sondern eine Überbrückung von Krisensituationen an.* In der Fachschule für Familienhilfe bekommen die Mitarbeiterinnen jenes Rüstzeug vermittelt, um Kinderbetreuung, Pflege und Haushaltsführung in einer Person übernehmen zu können. 250 FamilienhelferInnen sind derzeit im Einsatz.

**Wann ist eine Familienhelferin sinnvoll?**

- Überlastung und Erschöpfung
- Tod eines Elternteils

- Schwangerschaft
- (psychische) Erkrankung
- Soziale Krisensituation
- Betreuung von Kindern mit Behinderungen

### **Caritas Österreich**

Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien

#### Caritas Wien:

#### Caritas St.Pölten:

Direktor Mag. Friedrich Schuhböck

#### Caritas Oberösterreich:

Direktor: Mathias Mühlberger

#### Caritas Salzburg:

#### Caritas Tirol:

#### Caritas Vorarlberg:

#### Caritas Kärnten:

#### Caritas Steiermark:

Direktor: Dr. Franz Küberl

#### Caritas Burgenland:

Tel.: 01 / 488 31 - 400

[office@caritas-austria.at](mailto:office@caritas-austria.at)

Tel.: 01 / 87812 - 0

[office@caritas-wien.at](mailto:office@caritas-wien.at)

Tel.: 02742 / 844 - 100

[friedrich.schuhboeck@stpoelten.caritas.at](mailto:friedrich.schuhboeck@stpoelten.caritas.at)

Tel.: 0732 / 76 10 - 2001

[direktion@caritas-linz.at](mailto:direktion@caritas-linz.at)

Tel.: 0662 / 84 93 73 - 138

[kommunikation@caritas-salzburg.at](mailto:kommunikation@caritas-salzburg.at)

Tel.: 0512/72 70-0

[caritas.ibk@dibk.at](mailto:caritas.ibk@dibk.at)

Tel.: 05522 / 200 - 0

[direktion@caritas.at](mailto:direktion@caritas.at)

Tel.: 0463 / 555 60 - 0

[office@caritas-kaernten.at](mailto:office@caritas-kaernten.at)

Tel.: 0316 / 80 15 - 212

[franz.kueberl@caritas-steiermark.at](mailto:franz.kueberl@caritas-steiermark.at)

Tel.: 02682 / 736 00

[zentrale@eisenstadt.caritas.at](mailto:zentrale@eisenstadt.caritas.at)

## **Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder**

Kleiner Fonds, der Kindern mit Körperbehinderungen bis zum 14. Lebensjahr hilft.  
Ein Kuratorium entscheidet über den Antrag (Sitzungen: 3-4 Mal pro Jahr)

### **Achtung:**

Nicht finanziert werden Autos und Delfintherapien; auch keine allgemeinen finanziellen Unterstützungen.

### **Kontakt und Antrag:**

Elfriede Biederbeck – Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder

Dr. Harald Ropper  
Singerstraße 17-19  
1011 Wien

Tel: 01 / 514 39 - 230

☞ Eltern melden uns über einen Zuschuss zu einem Therapiegerät. Maximalbetrag im Normalfall: 500,- pro Kind.

## Hilfswerk Österreich

Das Hilfswerk bietet eine Vielfalt von Diensten rund um Senioren und Gesundheit, Haushalt und Familie, Jugend und Kinder, *wie zum Beispiel:*

- Pflege und Betreuung zu Hause
- Unterstützung im Haushalt
- Menüservice, Essen auf Rädern
- Angebot für Menschen mit Behinderung
- Tagesmütter, Kinderbetreuung
- Nachmittagsbetreuung, Lernen, Jugend
- Beratung, Bildung, Familie
- Soziale und psychosoziale Angebote
- Weitere Angebote und Services

### Österreichisches Hilfswerk

Bundesgeschäftsstelle  
A-1070 Wien, Apollogasse 4/5  
Website: [www.hilfswerk.at/](http://www.hilfswerk.at/)

Tel.: 01 / 40 442 - 0  
Fax: 01 / 40 442 – 20  
E – Mail: [office@hilfswerk.at](mailto:office@hilfswerk.at)

### Landesgeschäftsstellen:

#### Burgenländisches Hilfswerk

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt  
Mail: [office@burgenland.hilfswerk.at](mailto:office@burgenland.hilfswerk.at)

Tel.: 02682 / 65 150  
Fax - DW: 10

#### Kärntner Hilfswerk

8. Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt  
Mail: [office@hilfswerk.co.at](mailto:office@hilfswerk.co.at)

Tel.: 05 0544-5008  
Fax: 05 0544-5099

#### Niederösterreichisches Hilfswerk

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten  
Mail: [service@noe.hilfswerk.at](mailto:service@noe.hilfswerk.at)

Tel.: 02742 / 249  
Fax - DW: 1717

#### Oberösterreichisches Hilfswerk

Dametzstraße 6, 4020 Linz  
Mail: [office@ooe.hilfswerk.at](mailto:office@ooe.hilfswerk.at)

Tel.: 0732/77 51 11  
Fax-DW: 200

#### Salzburger Hilfswerk

Kleßheimer Allee 45 , 5020 Salzburg  
Mail: [office@salzburger.hilfswerk.at](mailto:office@salzburger.hilfswerk.at)

Tel.: 0662/43 47 02  
Fax-DW: 22

#### Hilfswerk Steiermark

Herrgottwiesgasse 149, 8055 Graz  
Mail: [office@steiermark-hilfswerk.at](mailto:office@steiermark-hilfswerk.at)

Tel.: 0316/81 31 81  
Fax-DW: 4098

#### Wiener Hilfswerk

Schottenfeldgasse 29, 1070 Wien  
Mail: [info@wiener.hilfswerk.at](mailto:info@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01/512 36 61  
Fax-DW: 33

In **Tirol** und **Vorarlberg** ist das Hilfswerk nicht operativ tätig.

#### [Hilfswerk-Personaldienstleistungs-GmbH](#)

(24-Stunden-Betreuung)

Apollogasse 4/7, 1070 Wien  
[24stunden@hilfswerk.at](mailto:24stunden@hilfswerk.at)

Tel.: 01/522 48 47  
Fax-DW: 25Mail

## Hoffnung für Kinder

<http://www.hoffnungfuerkinder.at/>

Gemeinnütziger Verein, der sich um behinderte, benachteiligte und unverschuldet in Not geratene Kinder und deren Familien in Österreich kümmert, bzw. Projekte auf diesem Gebiet unterstützt.

Ansuchen schriftlich an:

Verein Hoffnung für Kinder

Griesgasse 4

5020 Salzburg

Tel: 0662/842931, Fax: 0662/842932

## Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen

► [www.koef.at](http://www.koef.at)

Die KÖF ist ein bei der Vereinsbehörde eingetragener gemeinnütziger, mildtätiger Verein, der Österreicherinnen und Österreichern hilft, die unverschuldet in Not geraten sind, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion und politische Anschauung.

Finanziert wird die Unterstützung der KÖF über Geldspenden, Mitgliedsbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite.

### Die KÖF hilft im eigenen Land

<http://www.koef.at/index.php?id=36>

- bei Brand-, Hochwasser-, Lawinen- und anderen Naturkatastrophen
- Tod des Familienerhalters
- Familien in Not
- Unfall / schwere Krankheit / Invalidität
- Menschen mit Behinderungen
- alten Menschen, die besonders bedürftig sind
- Kindern und Jugendlichen in besonderen Notlagen
- bei unverschuldeten finanziellen Notsituationen

### Die KÖF hilft:

- unbürokratisch
- sofort
- in akuten, unverschuldeten Notsituationen
- wo Hilfe von öffentlicher Stelle nicht ausreicht

**Die KÖF unterstützt, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.**

### Hilfe:

Bei nicht selbstverschuldeten drohenden Delogierungen und Verlust lebensnotwendiger Einrichtungsgegenstände und von Hausrat.

Zuschüsse zu Hilfsmitteln für Behinderte z.B. elektrischer Rollstuhl, Badelifter, etc. wenn die restliche Finanzierung gesichert ist.

### Antragstellung

Die Anträge die bei der KÖF eingereicht werden, werden jeweils durch Hausbesuche bei den ansuchenden Familien geprüft.

Telefonisch:

01/512 58 00 oder 01/512 77 22

Brieflich:

Krugerstraße 3, Postfach 140, 1010 Wien

E-mail:

[wien@koef.at](mailto:wien@koef.at)

*Wichtig hierbei sind nähere Angaben über die Art der Notsituation, Einkommensverhältnisse und detaillierte Ausgaben.*

## Kiwanis

► [www.kiwanis.at](http://www.kiwanis.at)

KIWANIS ist ein Weltumfassender Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Berufen auf Clubbasis nach den jeweils lokalen Rechtsvorschriften. Kiwanier haben die Pflege menschlicher Beziehungen und die Erbringung humanitärer Dienste im Sinn, weshalb man auch von "Service - Clubs" spricht. Im Gegensatz zu vielen anderen Servicevereinigungen beschließt aber jeder KIWANIS - Club selbständig seine Tätigkeiten.

### Eine Übersicht der Clubs in Österreich finden Sie unter:

► [www.kiwanis.at/distrikt/clubs-a-z.html](http://www.kiwanis.at/distrikt/clubs-a-z.html)

*Wir haben von einigen Eltern gehört, dass Sie direkt bei den Regionalclubs Unterstützung für ihr Anliegen bekommen haben.*

## Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

► <http://www.kobv.at/>

### Hilfe bei Notlagen:

In Not geratenen Mitgliedern wird durch rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung geholfen.

### Ansuchen:

formlos an Frau Rajecky (laut Auskunft vom 29.5.2006)

01 / 406 15 80 - 47

#### Voraussetzungen:

- 1-jährige Mitgliedschaft!!  
3,74 € / Monat, Staatsbürgerschaft egal
- Für behinderungsbedingte Aufwendungen, z.B. Rollstuhl, neuer TV, Reparatur
- Vorlage saldierter Rechnung nicht älter als 3 Monate
- Zuschuss von max. € 330,- pro Jahr

**Nicht für laufende Zahlungen wie Miete, Strom, Gas etc.**

#### Kontakt:

#### Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich

Präsident Mag. Michael Svoboda  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
E-Mail: [kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

Tel.: 01 / 406 15 86 - 0  
Fax: 01 / 406 15 86 - 12

## Lebensmittelhilfe – Sozialmärkte

Für einkommensschwache Personen z.B.:  
SozialhilfebezieherInnen, StudentInnen und MindestpensionistInnen

#### Voraussetzungen:

- Wohnsitz in Wien

#### Einkommensgrenzen:

- Einzelpersonen: 893,- Euro → 12 mal pro Jahr → 766,- Euro 14 mal pro Jahr
- Paare: 1.340,- Euro
- Pro Kind: 270,- Euro

**Pro Woche darf für maximal 30 Euro eingekauft werden.**

→ Der Einkaufspass wird direkt im Samariterbund Sozialmarkt ausgestellt.

→ Bitte beim ersten Einkauf *aktuellen Meldezettel, Einkommensnachweis* und *Lichtbildausweis* mitbringen.

#### Adressen Wien:

▶ <http://hilfe.wien.gv.at/content/de/10/Institutions.do?senseid=1500>

#### Favoritner Sozialmarkt

1100 Wien, Inzersdorfer Straße 20

E-Mail:

Webseite:

Montag – Freitag:

für Menschen mit geringem Einkommen

→

Tel.: 0680 / 319 49 54

[info@favoritner-sozialmarkt.at](mailto:info@favoritner-sozialmarkt.at)

[www.favoritner-sozialmarkt.at](http://www.favoritner-sozialmarkt.at)

10:00 – 15:00 Uhr

auch Hunde- und Katzenfutter

#### Firma Gerhard Rammel GmbH (1120)

1120 Wien, Pohl gasse 13

E-Mail:

Montag – Freitag:

Tel.: 0664 / 151 60 13

Fax: 01 / 812 89 63

[g.rammel@networld.at](mailto:g.rammel@networld.at)

08:00 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

→ **Jeden 1. Freitag im Monat Sozialmarkt - Gratisausgabe von:**

Hausrat

Bekleidung

Spielsachen

Möbel usw.

Spendeannahme

Wohnungsräumungen

Entrümpelungen

An- und Verkauf

→ gegen Vorlage eines Sozialmarktausweises bzw. Sozialpasses / Mobilpasses

#### VinziMarkt, Vinzenzgemeinschaft (1060)

1060 Wien, Vinzmarkt, Wallgasse 12

Webseite:

Montag – Freitag:

Samstag:

Tel.: 01 / 595 32 39

oder: 0699 / 15 01 85 43

[www.vinzi.at](http://www.vinzi.at)

10:00 – 14:00 Uhr,

09:00 – 12:00 Uhr

→ Samstag keine Kartenausstellung und Verlängerung

#### SOMA - Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks

Neustiftgasse 73-75, 1070 Wien

Zentrale: 01 / 512 36 61

Tel.: 01 / 522 44 21

Fax: 01 / 512 36 61-33

E-Mail:	<a href="mailto:soma@wiener.hilfswerk.at">soma@wiener.hilfswerk.at</a>
Montag – Freitag:	10:00 – 14:00 Uhr
→ Demontage- und Recyclingzentrum <a href="#">D.R.Z.</a> der Wiener Volkshochschulen liefert PCs, die im SOMA- Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks verkauft werden (ca. 50 Euro)	
<b>Samariterbund Sozialmarkt (1210)</b>	
1210 Wien, Frömmgasse 19-31	Tel.: 01 / 22 144 (Mo. – Fr. 7-16 Uhr)
E-Mail:	<a href="mailto:sozialmarkt@samariter.at">sozialmarkt@samariter.at</a>
Webseite:	<a href="http://sozialmarkt.samariter.at">sozialmarkt.samariter.at</a>
Montag – Freitag:	09:00 – 14:00 Uhr
<b>1. VinziMarkt Graz</b>	
8020 Graz, Rochelgasse 15	<a href="mailto:vinzmarkt@vinzi.at">vinzmarkt@vinzi.at</a>
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag:	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr
<b>2. VinziMarkt Graz</b>	
8020 Graz, Herrgottwiesgasse 51	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch:	09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	
<b>Soma Sozialmarkt Linz</b>	
4020 Linz, Lustenauerstraße 28	Tel. & FAX: 0 732 / 79 28 36
Montag – Freitag:	10:00 – 14:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr
E-Mail:	<a href="mailto:kontakt@sozialmarkt.at">kontakt@sozialmarkt.at</a>
<i>Soma Sozialmarkt mit Zweigstellen in:</i>	<i>Linz, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Wels</i>
<b>SozialMarkt Klagenfurt</b>	
9020 Klagenfurt, Kaufmannngasse 3	
Montag – Freitag:	08:30 – 12:30 Uhr
<b>SozialMarkt Spittal/Drau</b>	
9800 Spittal/Drau, Kirchgasse 4a	
Montag – Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
<b>SozialMarkt Wolfsberg</b>	
9400 Wolfsberg, Burgergasse 2	
Montag – Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr
<b>SozialMarkt Villach</b>	
9500 Villach, Gerbergasse 5	
Montag – Freitag:	8:30 – 12:30 Uhr
<b>SozialMarkt St. Veit/Glan</b>	
9300 St. Veit/Glan, Waagstraße 2	
Montag – Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

## Lions in Österreich

- helfen in Not geratenen Mitmenschen, schnell und unbürokratisch;
- unterstützen behinderte Kinder und fördern deren Therapie und Integration;
- bekämpfen aktiv Alkohol - und Drogenmissbrauch und fördern Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge;
- fördern begabte Jugendliche und Kinder
- sind aktiv in der Senioren - und Behindertenbetreuung tätig;
- arbeiten konstant an der Förderung der Toleranz und
- am multikulturellen Zusammenleben aller Menschen;
- unterstützen bei der Erhaltung alten Kulturgutes und kultureller Einrichtungen;
- bekennen sich zu einem nachhaltigen Umweltschutz.

### Kontakt:

Website: [www.lions.at](http://www.lions.at)  
Tel.: 01 / 877 48 89

## Make – A - Wish Foundation Austria

[www.make-a-wish.at/](http://www.make-a-wish.at/)

1090 Wien, Alserstrasse 26/3

Tel.: 01 / 3780728

Fax: 01 / 3780727

Email: [office@make-a-wish.at](mailto:office@make-a-wish.at)

Geschäftsführer: Dr. Christian Leydolt

Die Make – A – Wish - Foundation® ist ein Verein, der schwerst kranken Kindern ihren Herzenswunsch erfüllt. Sie ist die größte Wunscherfüllungsorganisation der Welt. Es gibt sie in 30 Ländern der Erde. In Österreich wurde die Organisation 1997 von Johanna Roos gegründet. Alle Mitarbeiter, zur Zeit ca. 25, sind ehrenamtlich für die Foundation tätig und stellen ihre Arbeitskraft, ihre Kontakte und Verbindungen der Foundation gratis zur Verfügung.

**Allgemein gesehen kann man die Herzenswünsche der Kinder in 4 Kategorien einteilen:**

- Ich würde gerne haben...
- Ich möchte gerne treffen...
- Ich möchte gerne sein...
- Ich möchte gerne nach...fahren

**Laut telefonischer Auskunft werden keine Therapien und Therapiegeräte übernommen!**

Die Organisation finanziert sich ausschließlich aus Spenden!

## Maria Theresia Wittke Gedächtnisstiftung - Privatstiftung

Walfischgasse 11, 1010 Wien

Tel.: 01 / 513-68-05

Auskunft laut Telefonat mit der Gedächtnisstiftung vom 4.4.2007:

- ▶ Förderformular ist auszufüllen
- ▶ Vorstand tagt monatlich und entscheidet ganz individuell
- ▶ Antragsteller erhalten ca. 3 Wochen nach Tagung des Vorstands Antwort
- ▶ Förderungen und Förderhöhen werden sehr individuell behandelt
- ➔ Ausgeschlossen sind Delfintherapien

☞ Gefördert wurden bspw. Blindenhund, Badelifter, Rollstuhl.

☞ Laut Auskunft einer abgewiesenen Familie ist österreichische Staatsbürgerschaft (bei der Geburt) Voraussetzung!!!

## ORF – Konkret

Das Servicemagazin mit Martina Rupp

Website: <http://tv.orf.at/konkret>

E-Mail: [konkret@orf.at](mailto:konkret@orf.at)

## Österreichisches Rotes Kreuz – Spontanhilfe

Individuelle Spontanhilfe in akuten Notsituationen

**z.B.:** Vergabe von Lebensmittelgutscheinen, Vermittlung von Informationen, Sachspenden und kurzfristige finanzielle Unterstützung.

Website: [www.rotekreuz.at](http://www.rotekreuz.at)

Tel: 01/050 144

Bundesland	Name	Telefon	Fax	eMail
Burgenland	Mag. Margret Dertnig	02682 / 744 - 0	02682 / 744 - 22	<a href="mailto:GSD@b.rotekreuz.at">GSD@b.rotekreuz.at</a>
Kärnten	Annemarie	0463 / 45555 -	0463 / 46655 -	<a href="mailto:Office@k.rotekreuz.at">Office@k.rotekreuz.at</a>

	Berisha	0	1012	
Niederösterreich	Thomas Wallisch	02272 / 604 - 171	02272 / 604 - 181	<a href="mailto:thomas.wallisch@n.rotekreuz.at">thomas.wallisch@n.rotekreuz.at</a>
Oberösterreich	Reinhard Schmidt	0732 / 7644 - 171	0732 / 7644 - 170	<a href="mailto:reinhard.schmidt@o.rotekreuz.at">reinhard.schmidt@o.rotekreuz.at</a>
Salzburg	Ulrike Twertek	0662 / 8144 - 201	0662 / 8144 - 211	<a href="mailto:ulrike.twertek@s.rotekreuz.at">ulrike.twertek@s.rotekreuz.at</a>
Steiermark	August Bäck	0316 / 36 01 - 320	0316 / 36 01 - 199	<a href="mailto:august.baeck@st.rotekreuz.at">august.baeck@st.rotekreuz.at</a>
Vorarlberg	Roland Gozzi	05522 / 77000 - 9010	05522 / 77000 - 9009	<a href="mailto:roland.gozzi@v.rotekreuz.at">roland.gozzi@v.rotekreuz.at</a>

☞ Eltern berichteten uns, dass sie von den jeweiligen Bezirks- und Ortsstellen (teils sehr großzügig) unterstützt wurden.

## Philips Schülerfonds

113.860 Kinder und Jugendliche gelten in Österreich als verfestigt arm. 278.000 gelten als armutsgefährdet. Sie stammen meist aus kinderreichen Familien, haben arbeitslose Eltern oder finanziell schwache, alleinerziehende Mütter oder Väter. Oft reicht das Geld nicht für eine Schultasche, für passende Turnschuhe, für Sprachkurse oder andere Hilfsmittel, um die ersten neun Schulstufen zu meistern. Der Philips Schülerfonds der Caritas leistet finanzielle Soforthilfe für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder in ganz Österreich.

### Antragstellung

Mütter und Väter, die für Ihre Kinder Hilfe aus dem Fonds in Anspruch nehmen möchten, wenden sich an die Caritas-Familienberatungsstellen (in allen Bundesländern) und vereinbaren telefonisch einen Termin.

**Philips:** [ingun.metelko@philips.com](mailto:ingun.metelko@philips.com)

Tel.: 01 / 60101 - 1451

**Caritas:** [n.segur@caritas-austria.at](mailto:n.segur@caritas-austria.at)

Tel.: 01 / 48831 - 439

► [http://www.philips.at/shared/assets/at/Downloadablefile/presse/schuelerfonds08/Folder\\_Schuelerfonds\\_200901.pdf](http://www.philips.at/shared/assets/at/Downloadablefile/presse/schuelerfonds08/Folder_Schuelerfonds_200901.pdf)

► <http://www.philips.at/About/Sustainability/article-3328.html>

### Achtung:

Für das kommende Schuljahr bitte jeweils bis Ende August bei der Caritas anrufen: Tel: 01/5454502

Telefonisch wird die Einkommenssituation abgeklärt. Wenn Sie Unterstützungs - berechtigt sind, dann bekommen Sie einen Termin in der Caritas-Stelle Wiedner Hauptstraße. Dort erhalten Sie dann die Starthilfe.

### Familienzentrum Wien

1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 140/4. Stock

Tel.: 01 / 481 54 81

Fax: 01 / 481 54 81 - 99

### Hinweis:

Der Fonds hilft ausschließlich PflichtschülerInnen bis 15 Jahren oder auch Gruppen von SchülerInnen mit einer Unterstützung von **höchstens € 100,- bis € 200,-** z.B. für Unterrichtsmaterialien, Lernunterlagen, Deutschunterricht für MigrantInnen, Schullandwoche, Lernhilfe etc.

☞ *Achtung:*

*Finanzielle Unterstützungen für medizinische Therapien, Zahnspangen, Sport, Ernährung etc. laufen jedoch ausschließlich über das Jugendamt!*

## Rotary in Österreich

Rotary wurde 1905 von dem Rechtsanwalt Paul Harris gegründet. Es ist der weltweit älteste Club, in dem sich Frauen und Männer für wohltätige Zwecke und zur Förderung von Freundschaft und gutem Willen treffen.

Das Motto von Rotary lautet: "Service above self" - selbstloses Dienen.

In diesem Sinne werden von den einzelnen Clubs Benefizveranstaltungen organisiert, Hilfsorganisationen unterstützt und soziale Hilfsprogramme entwickelt und gefördert.

**Adressen der einzelnen Clubs sind zu finden auf:**

[www.rotary.at](http://www.rotary.at)

## Selbsthilfegruppen

Wir haben von Familien den Tipp bekommen, sich an Selbsthilfegruppen der entsprechenden Krankheit um Unterstützung für bestimmte Projekte (Spezielle Therapien etc.) zu wenden. **Adressen finden Sie im Teil B des Elternservice.**

## Soroptimisten

Soroptimist International (SI) ist eine Vereinigung von über 3.000 Serviceclubs berufstätiger Frauen mit insgesamt mehr als 90.000 Mitgliedern in 125 Staaten der Welt.

### Ziele:

- Verbesserung der Stellung der Frau
- Hohe ethische Werte
- Menschenrechte für Alle
- Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

### Verwaltungsstelle

Beatrice Austerlitz  
Grünentorgasse 19A / 6, 1090 Wien  
Tel.:  
Fax.:  
E-mail:

Dienstag 10:00 – 12:00  
Donnerstag 15:00 – 17:00

01 / 9421975  
01 / 9421975

[soroptimist@chello.at](mailto:soroptimist@chello.at)

Die Adressen der einzelnen Clubs und weitere Infos finden Sie auf [www.soroptimist.at](http://www.soroptimist.at)

## Stiftung FÜRS LEBEN (Arbeitersamariterbund)

Gegründet im Frühling 2006.

**Zielgruppe der Samariterbund - Wohlfahrtsprivatstiftung** sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht genug Geld für die medizinische Versorgung ihrer Kinder haben. Durch finanzielle Unterstützung ist es möglich den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu medizinischen Behandlungen zu ermöglichen, die ihnen sonst verwehrt wären. **Beispiele für Unterstützung:** Nahrungsergänzungsmittel, Kuraufenthalt, Physiotherapie.

### Wann hilft die Stiftung?

Die Arbeiter – Samariter - Bund Österreichs Wohlfahrtsprivatstiftung („Samariterbund Wohlfahrts-Stiftung“) hilft kranken Kindern (und Jugendlichen bis 16 Jahren) hilfsbedürftiger Eltern. Die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung soll jene erreichen, denen sonst niemand hilft. Begünstigte der Hilfeleistungen der Stiftung sind daher jene Kinder, die sonst durch das soziale Netz fallen.

### Die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung erfordert aber auch ein Tätigwerden der Betroffenen:

Nur jene können die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung in Anspruch nehmen, die alle Mittel und Möglichkeiten, auf deren Inanspruchnahme das Kind einen Rechtsanspruch haben könnte, ausgeschöpft haben. Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung wird die Inanspruchnahme dieser vorrangigen Hilfeleistungen überprüfen. Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung will bei Vorliegen eines medizinischen Anlassfalles helfen. Ob ein solcher tatsächlich vorliegt, entscheiden Ärzte der Stiftung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuschussleistung der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung liegt ausschließlich bei dieser.

### Kostenübernahme:

Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung kann einen Kostenbeitrag von bis zu **EUR 500,-** pro Kind und Monat übernehmen. Ein höherer Beitrag ist nur über gesonderten Beschluss des Stiftungsvorstandes möglich.

### Antragstellung:

Alle nötigen Unterlagen und die Vorgangsweise sind auf der Homepage zu finden.

### Kontakt:

FÜRS LEBEN  
Arbeiter – Samariter - Bund Österreichs Wohlfahrts- Privatstiftung

Hollergasse 2-6, 1150 Wien  
E – Mail:  
Website:

Tel.: 0800 240 144  
[hilfe@fuerleben.at](mailto:hilfe@fuerleben.at)  
[www.fuerleben.at](http://www.fuerleben.at)

Auskünfte bei Frau Kassekert

Tel: 01 / 89145-219

*☞ Eltern berichteten, dass max. 1 Mal jährlich max. 500 EUR vergeben werden, z.B. für Rollstuhl oder anderen medizinischen bzw. therapeutischen Bedarf. Allerdings gibt es keinen Zuschuss für z.B. ein nötiges Fahrzeug.*

## **Unternehmen und Firmen in Wohnnähe**

Hier ist Ihre Eigeninitiative, Kreativität und Ihr Mut gefragt. Wir kennen einige Familien, die sich getraut haben, bei Unternehmen in Ihrer Nähe um finanzielle Unterstützung für Ihr Anliegen anzufragen. In manchen Fällen haben die Familien Glück!

## **Zeitungen**

Manche couragierte Eltern wenden sich an Printmedien. Von Zeit zu Zeit gelingt es, durch einen Bericht in der Zeitung bei einer öffentlichen Stelle etwas durchzusetzen, das vorher nicht möglich war. Hier ist Eigeninitiative gefragt. Manche Medien rufen in einem Artikel sogar zum Spenden für den berichteten „Fall“ auf.



## Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten

Telefonische Beratungen für Hilfestellungen nach Terminvereinbarung bei:

Frau DAS Lisbeth Hofbauer  
Psychosoziales Beratungszentrum  
Fischlstraße 40, A - 9024 Klagenfurt

Tel.: 0463 / 512035 - 0  
Fax: 0463 / 51 20 35 - 117  
E-Mail: [office@avs-sozial.at](mailto:office@avs-sozial.at)

## GehOLFEN Armin Assinger

Der Verein „GehOLFEN Armin Assinger“ wurde vor einigen Jahren gegründet, um Kindern überall dort rasch und unbürokratisch zu helfen, wo das soziale Netz zu großmaschig geknüpft ist. Mit den Erlösen aus Charity – Sport - Veranstaltungen werden große und kleine Projekte für Kinder finanziert.

Ein fixer Bestandteil dabei ist die Zusammenarbeit von GehOLFEN Armin Assinger mit Prim. Prof. Dr. Kaufersch, Leiter der Abteilung für Kinder - und Jugendheilkunde am LKH Klagenfurt, sowie mit dem SOS Kinderdorf Moosburg. Beispielsweise werden leidgeprüften Eltern und Familien Erholungsaufenthalte finanziert, um so die Heilung seelischer Wunden zu ermöglichen.

### Kontakt:

Kühweg 56, 9620 Hermagor  
E-Mail:  
Website:

Tel: 04282/2191  
[office@assinger.at](mailto:office@assinger.at)  
[www.assinger.at](http://www.assinger.at)

## Heizkostenzuschuss

Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt  
Telefon: 050 536

2009 betrug der einmalige Zuschuss EUR 150,- bzw. EUR 80,-, je nach Einkommen. Anträge sind beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

## Kärntner Gebietskrankenkasse

Kempferstraße 8, A - 9021 Klagenfurt  
Tel.: 050 5855 1000  
Fax: 050 5855 2539

Website: [www.kgkk.at](http://www.kgkk.at)  
E-Mail: [kaerntner.gkk@kgkk.at](mailto:kaerntner.gkk@kgkk.at)

## Kleine Zeitung „Aktion Kärntner in Not“

Fr. Dr. Susanne Koschier  
Fundastraße 1a, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/5800474  
E-Mail: [Susanne.koschier@kleinezeitung.at](mailto:Susanne.koschier@kleinezeitung.at)

## 5. Niederösterreich Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

## Amt der NÖ Landesregierung

3109 St.Pölten, Landhausplatz 1  
E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)  
Website: [www.noel.gv.at/](http://www.noel.gv.at/)

Tel.: 02742 / 9005 - 0  
Fax: 02742 / 9005 DW 12060

### Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- Arten der Hilfe

- Heilbehandlung, Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung
- Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

## Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Dr. – Karl – Renner - Promenade 14 – 16, 3101 St. Pölten  
E-Mail: [hauptstelle@noegkk.sozvers.at](mailto:hauptstelle@noegkk.sozvers.at)  
Website: [www.noegkk.at](http://www.noegkk.at)

Tel: 050 899  
Fax: 050 899-6550

## Arbeiterkammer Niederösterreich

Information über Anspruch auf Arbeitslosengeld für Eltern behinderter Kinder:

► [http://noe.arbeiterkammer.at/pictures/d69/Anspruch\\_ALG\\_Grafik.pdf](http://noe.arbeiterkammer.at/pictures/d69/Anspruch_ALG_Grafik.pdf)

Mag. Josef Fraunbaum, Referat Sozialrecht / ASRTel.: 05/7171/1418

## Heizkostenzuschuss

<http://www.noegkk.at/Gesellschaft-Soziales/Familien/Leistungen-fuer-Familien/Heizkostenzuschuss.html>

Im Jahr 2009 betrug der Heizkostenzuschuss pro Haushalt EUR 130,-. Die Antragstellung erfolgt beim Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes.

Telefonische Auskünfte beim Bürgerservice-Telefon: 02742 / 9005-9005

## 6. Oberösterreich Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

## Amt der OÖ. Landesregierung

Mo, Di, Do : 7:30 – 13:00 & 14:00 – 18:00 / Mi: 7:30 – 17:00 / Fr: 7:30 – 13:00

4021 Linz, Landhausplatz 1 Tel.: 732 / 77 20 - 111 30 / 111 31

E-Mail [buergerservice@ooe.gv.at](mailto:buergerservice@ooe.gv.at)

Fax: 732 / 77 20 - 160 07

Website: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## Heizkostenzuschuss

[http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4B9C03FF-8C01655F/ooe/hs\\_xsl/52800\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4B9C03FF-8C01655F/ooe/hs_xsl/52800_DEU_HTML.htm)

2009 wurden EUR 220,- bzw. EUR 110,- pro Haushalt gewährt. Ansuchen beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt.

Auskünfte:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-152 21

Fax (+43 732) 77 20-21 56 19

E-Mail [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)

## Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Gruberstraße 77, Postfach 61, 4021 Linz  
E-Mail: [ooegkk@ooegkk.at](mailto:ooegkk@ooegkk.at)  
Website: [www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at)

Tel: 05 / 78 07 - 0  
Fax: 05 / 78 07 – 10 90 10

## Sozialplattform Oberösterreich:

Die Sozialplattform Oberösterreich ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Sozialplattform OÖ versteht sich als regionales Netzwerk von sozialen Unternehmen. Ca. 30 Vereine und gemeinnützige GmbHs sind zzt. Mitglieder und ca. 300 soziale Unternehmen nehmen ihre Leistungen in Anspruch.

### Kontakt:

Weingartshofstr. 38, 4020 Linz  
E-mail: [office@sozialplattform.at](mailto:office@sozialplattform.at)  
Website: [www.sozialplattform.at](http://www.sozialplattform.at)

Tel: 0732/667594  
Fax: DW 4



!!! Ab 1. April 2010 in der Schillerstraße 9 !!!



## OÖ Sozialratgeber 2010

Umfassende Informationsbroschüre

### Herausgeber:

Sozialplattform OÖ (in Zusammenarbeit mit der AK OÖ und der Sozialabteilung des Landes OÖ)

### Aus dem Inhalt:

Soziale Richtsätze, Beratungs- und Betreuungsangebote, wichtige Kontaktadressen,...

► <http://ooe.arbeiterkammer.at/bilder/d50/sozialratgeber2010web.pdf>

Die Printversion kann gratis in der  
Abteilung Soziales, Land OÖ  
bzw. bei der Sozialplattform  
bestellt werden.

Tel.: 0732 – 7720 - 15171  
Tel.: 0732 - 667594

AK Oberösterreich, 4020 Linz, Volksgartenstraße 40  
E - Mail: [info@akoee.at](mailto:info@akoee.at)

Tel.: 050 / 6906 - 0  
Fax: 050 / 6906 - 286

## 7. Salzburg Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

### Heizscheck

<http://www.salzburg.gv.at/heizscheck>

2009 wurde eine einmalige Unterstützung in Höhe von EUR 150,- pro Haushalt gewährt. Anträge sind im Magistrat Salzburg bzw. in den Gemeindeämtern einzubringen.

Rückfragen an: [adolfgriebl@salzburg.gv.at](mailto:adolfgriebl@salzburg.gv.at)

### Land Salzburg - Soziales

Fanny – von – Lehnert - Straße 1, 5020 Salzburg  
E-Mail: [soziales@salzburg.gv.at](mailto:soziales@salzburg.gv.at)  
Website: [www.salzburg.gv.at/](http://www.salzburg.gv.at/)

Tel.: 0 / 662 8042 - 3544  
Fax: 0 / 662 8042 - 3883

## Salzburger Gebietskrankenkasse

Mo – Do: 7:15 – 15:00 / Fr: 7:15 – 12:15

Engelbert – Weiß - Weg 10, 5024 Salzburg  
E-Mail: [sgkk@sgkk.at](mailto:sgkk@sgkk.at)  
Website: [www.sgkk.at/](http://www.sgkk.at/)

Tel.: 0 / 662 8889 - 0  
Fax: 0 / 662 8889 – 1111

## 8. Steiermark Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

### alpha nova

bietet soziale Dienstleistungen an. Die gemeinnützige Betriebsges.m.b.H. arbeitet nicht gewinnorientiert und vorwiegend im öffentlichen Auftrag.

#### Angebote:

Die Leistungen richten sich an Menschen, die auf Grund einer Behinderung oder ihrer Lebenssituation Unterstützung benötigen. Sie bieten ihren KundInnen Begleitung und Assistenz, Beratung und Förderung sowie die Möglichkeit zur Weiterbildung. Diese Leistungen erbringen sie im Besonderen für Personen mit hohem Hilfebedarf.

#### Kontakt:

Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz  
e-Mail: [office@alphanova.at](mailto:office@alphanova.at)  
Website: [www.alphanova.at/](http://www.alphanova.at/)

Tel: 0 316 / 722 622  
Fax: 0 316 / 722 622 – 16

### Amt der Steiermärkischen Landesregierung

8010 Graz – Burgring 4  
E – Mail: [fa1c@stmk.gv.at](mailto:fa1c@stmk.gv.at)  
Website: [www.steiermark.at/](http://www.steiermark.at/)

Tel.: 0 316 / 877 - 0  
Fax.: 0 316 / 877 - 48 14

### Caritas Graz - Seckau

Bietet umfangreiche Informationen über Hilfe und Einrichtungen.

#### Caritas der Erzdiözese Graz-Seckau Sozialberatung

8011 Graz, Raimundgasse 16  
E – Mail: [office@caritas-steiermark.at](mailto:office@caritas-steiermark.at)  
Website: <http://www.caritas-steiermark.at/>

Tel: 0 316 / 80 15 – 0  
Fax: 0 316 / 81 23 58

### Chance B

Soziale Dienstleistungen für die Menschen der Oststeiermark.  
Beratung in allen Fragen zu Behinderung, Angebote zur Frühförderung, Pflege und Unterstützung von Familien, Angebote zu Therapien, betreutes Wohnen, Arbeit und Beschäftigung.

#### Kontakt:

Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf  
E-Mail: [office@chanceb.at](mailto:office@chanceb.at)  
Website: [www.chanceb.at/](http://www.chanceb.at/)

Tel: 3112 / 4911  
Fax: 3112 / 4911 – 8399

## Sozialserver Land Steiermark

<http://www.soziales.steiermark.at/>

Leistungen, Einrichtungen, Dienste und Kontaktpersonen in der Steiermark.

## Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Josef – Pongratz - Platz 1, 8010 Graz

E-Mail: [service@stgkk.at](mailto:service@stgkk.at)

Website: [www.stgkk.at](http://www.stgkk.at)

Tel.: 0316 / 80 35 - 0

Fax: 0316 / 80 35 – 1590

## 9. Tirol Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

## Amt der Tiroler Landesregierung

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Website: [www.tirol.gv.at/](http://www.tirol.gv.at/)

Tel.: 0 512 / 508 – 0

E – Mail: [julius.skamen@tirol.gv.at](mailto:julius.skamen@tirol.gv.at)

## Heizkostenzuschuss 2009/10

### Antrags- bzw. Zuschussberechtigter Personenkreis

- Pensionisten und Pensionistinnen mit Bezug der geltenden Ausgleichszulage
- Bezieher und Bezieherinnen von Pensionsvorschüssen bis zur Höhe des geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes
- Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe

### Für die Antragstellung gelten folgende Netto - Einkommensgrenzen

➤ für allein stehende Personen	<b>733,01 €</b> pro Monat
➤ für Ehepaar und Lebensgemeinschaften	<b>1.099,02 €</b> pro Monat
➤ zusätzlich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	<b>100,00 €</b> pro Monat

### Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt **einmalig € 175,00 pro Haushalt**.

### Verfahren

Um die Gewährung eines Heizkostenzuschusses ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars im Zeitraum vom 1. August 2009 bis 30. November 2009 bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde anzusuchen.

Michael – Gaismair - Str. 1, 6020 Innsbruck, Zimmer 142

E-Mail: [tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at](mailto:tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at)

Tel.: 0 512 / 508 / 36 92 oder 3693

Fax: 0 512 / 508 / 36 95

► [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/Formulare/Formular\\_Hilfswerk\\_2009.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/Formulare/Formular_Hilfswerk_2009.pdf)

## Tiroler Familienratgeber

Ein Wegweiser der Abteilung JUFF für Tiroler Familien mit allen AnsprechpartnerInnen zu Familienfragen.

Komplette Neuüberarbeitung vom Mai 2009, zum Bestellen oder Download unter  
[www.tirol.gv.at/familienreferat](http://www.tirol.gv.at/familienreferat)  
E-Mail: [juff.familie@tirol.gv.at](mailto:juff.familie@tirol.gv.at)  
Tel: 0512/5083572

## Tiroler Gebietskrankenkasse

Klara – Pölt - Weg 2, 6010 Innsbruck  
E-Mail: [tgkk@tgkk.at](mailto:tgkk@tgkk.at) Tel.: 05916 0  
Website: [www.tgkk.at](http://www.tgkk.at) Fax: 05916 0 – 300

## Verein Elternbewegung besonderer Kinder

Die Website enthält unter „Wie – Wo - Was“ einige spezielle Informationen für Tirol.

### Postanschrift & Vereinssitz:

Postfach Nr. 5, 6134 Vomp Obfrau Brigitte Stubenböck  
E - Mail: [elternbewegung@hotmail.com](mailto:elternbewegung@hotmail.com) Tel.: 0 52 42 / 73 982  
Fax: 0 52 42 / 62 269 Mobil : 0 676 / 603 94 70

## Website des Landes Tirol

Hier befinden sich unter dem Menüpunkt „Themen“ Informationen über Gesellschaft und Soziales, inklusive Formularen zum Download.

<http://www.tirol.gv.at/>

## 10. Vorarlberg Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

## Anders Leben – Broschüre des Vorarlberger Familienverbands

### Orientierung für Eltern von Kindern mit Behinderung

Ein Überblick zu bestehenden Hilfsangeboten. Es werden sowohl praktischer Rat, konkrete Dienste, Informationen zu finanziellen und materiellen Hilfen als auch Möglichkeiten des Austausches mit Eltern angeführt.

Die Broschüre mit dem aktuellen Stand vom Jahr 2010 kann gratis bestellt werden beim:

### Vorarlberger Familienverband

Bergmannstrasse 14, 6900 Bregenz Tel.: 0 55 74 / 47671  
E-Mail: [info@familie.or.at](mailto:info@familie.or.at)

Es gibt sie auch zum Download unter:

[http://www.familie.or.at/kms/cms/kms.php?str\\_id=574](http://www.familie.or.at/kms/cms/kms.php?str_id=574)

Die Broschüre ist sehr umfassend und enthält sämtliche öffentlichen Angebote, aber auch zahlreiche karitative Einrichtungen!

## Amt der Landesregierung

Landhaus, 6901 Bregenz Tel.: 0 5574 / 511 - 0  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at) Fax: 0 55 74 / 511 - 92 00 95  
Website: [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

## Heizkostenzuschuss 2009/10

### Antragstellung und Ausbezahlung

Der Heizkostenzuschuss kann im Zeitraum vom Montag, den 19. Oktober 2009, bis Freitag, den 12. Februar 2010, beim Wohnsitzgemeindeamt beantragt werden. Der Antrag wird in Form einer Niederschrift aufgenommen (Ein eigenes Antragsformular gibt es daher nicht.). Der Zuschuss wird nach Möglichkeit sofort ausbezahlt.

### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Nettoeinkommensgrenze darf nicht überschritten werden

### Höhe des Heizkostenzuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Person bzw. Haushalt für die gesamte Heizperiode **einmalig € 250,-**

### Kontakte:

1. Wohnsitzgemeindeamt  
Abteilung IVa - Gesellschaft und Soziales, Landhaus, 6901 Bregenz  
Betr. oec. Walter Tiefenbacher  
E – Mail: [walter.tiefenbacher@vorarlberg.at](mailto:walter.tiefenbacher@vorarlberg.at)

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Tel.: 0 55 74 / 511 – 24 116

## Lotsendienst - Verein Rettet das Kind - Vorarlberg

Orientierungshilfe bei Herausforderungen mit Kindern.

### Angebot:

Orientierungsgespräche, Lotsendienst, Seminare und Workshops, Lernbegleitung, in Notsituationen auch fallweise finanzielle Unterstützung für Familien.

### Kontakt:

Frau Ruth Greber  
Bildgasse 12, 6850 Dornbirn  
E-Mail: [office.rdkv@lotsendienst.at](mailto:office.rdkv@lotsendienst.at)  
Website: <http://www.lotsendienst.at/>

Tel.: 05572 38 64 49  
Fax: 05572 38 65 10  
Mobil: 0664 / 917 14 18

## Vorarlberger Gebietskrankenkasse

### Adresse:

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn  
E-Mail: [vgkk@vgkk.at](mailto:vgkk@vgkk.at)  
Website: [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at)

Tel.: 0 50 84 55  
Fax: 0 50 84 55 - 1040

## 11. Wien Spezialteil

**Bitte beachten Sie in erster Linie die in Kapitel 1 und 2 angeführten bundesweiten Hilfestellungen öffentlicher und privater Einrichtungen. Die im Bundesländer Spezialteil angeführten Angebote sind zusätzliche, nur für das jeweilige Bundesland gültige.**

## Beitragsermäßigung für den Besuch eines Wiener Kindergartens

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/foerderungen/kinderfoerderungen.html>

### Anspruchsberechtigt:

Eltern, deren Kinder einen Wiener Kindergarten besuchen

### Voraussetzungen:

Einkommen bis 2.238 Euro monatlich (ein Kind)

### Art der Förderung:

Ermäßigung des Elternbeitrages

### **Antragstellung:**

Servicestellen der Wiener Kindergärten (MA10)  
Tel.: 01 / 277 55 55

Montag bis Freitag 7:30 – 18:00 Uhr

## **Bezirksvorstellungen**

Manche Familien wenden sich mit ihrem Anliegen an die Vorsteherung ihres Wohnbezirks.

► [www.wien.gv.at/advuew/internet/AdvPrSrv.asp?Layout=polstelle&Type=K&stellecd=1995072813244913&Hlout=politikersuche&AUSSEN](http://www.wien.gv.at/advuew/internet/AdvPrSrv.asp?Layout=polstelle&Type=K&stellecd=1995072813244913&Hlout=politikersuche&AUSSEN)

## **Effenberg Help Club**

Der Franz - Karl Effenberg Help - Club unterstützt nicht nur bereits bestehende soziale Einrichtungen (z.B.: Jugend am Werk, Verein zur Förderung des Pflegehospizes Kaisermühlen, Geriatriezentrum etc.) sondern versucht auch rasch und unbürokratisch Kindern und Kranken aus sozialschwachen Familien, aber auch Behinderten, zu helfen.

### **Bezahlt werden:**

- Therapien (auch Delfintherapien), medizinische Ausstattung (z.B. Rollstuhl etc.)
- Kleidung, in Notfällen offene Rechnungen, etc.

### **Allerdings wird kein Bargeld an Betroffene ausbezahlt.**

Die Einkommenssituation wird geprüft, der Schwerpunkt liegt bei Betroffenen im 22. Bezirk, Ausnahmen für ganz Wien werden gemacht.

### **Nähere Auskünfte erhalten Sie unter:**

Spargelfeldstraße 1 - 3 / Haus 12, 1220 Wien  
E – Mail: [info@effenberghc.at](mailto:info@effenberghc.at)  
Website: [www.effenberghc.at/](http://www.effenberghc.at/)

Rosemarie Effenberg  
Mobil: 0664 / 15 27 761

## **Fahrtendienste**

### **A: Vertragsfahrtendienst der WGKK**

► [http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/channel\\_content/cmsWindow?p\\_tabid=4&p\\_menuid=59516&action=2&p\\_pubid=75338](http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=59516&action=2&p_pubid=75338)

Versicherte oder deren Angehörige, die in Folge ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, für die Inanspruchnahme der notwendigen Behandlung(en), Untersuchungen, der Zahnbehandlung oder des Zahnersatzes ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, deren Zustand aber nicht einen Transport ausschließlich mit einem Krankentransportwagen erfordert, haben die Möglichkeit, sich mit einem Vertragsfahrtendienst der Wiener Gebietskrankenkasse befördern zu lassen.

Hierfür ist ein vorheriger Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst nötig, welchen sowohl der Hausarzt als auch die Behandlungsstelle mit einer entsprechenden medizinischen Begründung ausstellt.

### **Nach der Ausstellung muss die erforderliche Bewilligung durch:**

- den Medizinischen Dienst  
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19 oder
- in der/dem zuständigen Wohnbezirksstelle/Kundencenter oder
- beim ärztlichen Leiter der kasseneigenen Gesundheitszentren oder
- beim Ärztlichen Direktor und bei den Primärärzten des Hanusch - Krankenhauses

**entweder persönlich, auf dem Postweg oder per Fax:** 01 / 60 122 – 36 15 eingeholt werden.

Wenn die Bewilligung der Kasse erteilt wurde, kann sich der Anspruchsberechtigte direkt mit einem Vertragsunternehmen telefonisch einen Termin für die notwendigen Fahrten vereinbaren. Wir empfehlen **mindestens einen Tag vor der notwendigen Fahrt den Zeitpunkt zu fixieren.**

### **Kostenbeteiligung für die Versicherten:**

Die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtendienst ist an eine Kostenbeteiligung des Versicherten (Angehörigen) in der Höhe der jeweils geltenden Rezeptgebühr (2010: EUR 5,- je Transport) gebunden. Der daraus resultierende Betrag ist je Kalenderjahr der Höhe nach mit der 36fachen Rezeptgebühr (2010: EUR 180,-) je Versichertem (Angehörigen) begrenzt.

### **Befreiung von der Kostenbeteiligung:**

- Transporte im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen
- Transporte von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Transporte von Personen bis zu deren Vollendung des 15. Lebensjahres
- Fahrten zur Inanspruchnahme einer Strahlentherapie, Chemotherapie oder einer Dialysebehandlung

Der zu bezahlende Gesamtbetrag wird einmal jährlich im Nachhinein mittels Zahlschein von der Wiener Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.

### **Eine Auflistung der Vertragsbeförderungsunternehmen finden Sie auf der Website der Wiener Gebietskrankenkasse unter:**

► [http://www.wgkk.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=wgkkportal.channel\\_content.cmsWindow&p\\_menuid=59516&p\\_tabid=4&p\\_pubid=75338](http://www.wgkk.at/portal/index.html?ctrl:cmd=render&ctrl>window=wgkkportal.channel_content.cmsWindow&p_menuid=59516&p_tabid=4&p_pubid=75338)

### **B: Freizeitfahrtendienst**

► <http://behinderung.fsw.at/mobilitaet/freizeitfahrtendienst/>

Freizeitfahrtendienste ermöglichen Menschen mit schweren Gehbehinderungen am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung außer Haus innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

#### **Leistungen:**

Spezialfahrzeuge und Pkws von Fahrtendienstfirmen bringen Sie innerhalb der Wiener Stadtgrenze zum gewünschten Ziel und bei Bedarf später wieder zurück, wobei aus Kostengründen in erster Linie Sammelfahrten durchgeführt werden.

***Fahrten sind täglich zwischen 6 und 24 Uhr möglich (letzter Fahrtantritt 23:30)***

#### **Hinweis:**

Für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie kann kein Freizeitfahrtendienst beansprucht werden – diese Fahrten sind mit der Krankenkassa abzurechnen.

#### **Voraussetzungen**

Um den Freizeitfahrtendienst beanspruchen zu können, brauchen Sie eine Berechtigungskarte, die das Fahrtendienstbüro des Fonds Soziales Wien auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen ausstellt:

- Personen mit schweren Gehbehinderungen, denen Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenen Auto nicht zumutbar sind
- Hauptwohnsitz in Wien
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU - BürgerInnen, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung)
- Einkommensobergrenze: 1.500 Euro netto monatlich
- keine stationäre Pflegeunterbringung
- vollendetes 14. Lebensjahr

#### **Hinweis:**

Die Förderung im Rahmen des Freizeitfahrtendienstes stellt eine freiwillige Leistung des Fonds Soziales Wien dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### **Förderung & Kosten:**

Der Freizeitfahrtendienst wird vom Fonds Soziales Wien gefördert. Pro Fahrt ist daher nur ein Selbstbehalt von 1,60 Euro zu bezahlen.

Für Personen mit einem Sozialpass "A" bzw. Mobilpass reduziert sich der Selbstbehalt auf 0,80 Euro pro Fahrt.

#### **Information, Beratung und Antragstellung**

Antragsformular für Freizeitfahrtendienst auf der Website oder unter Tel.: 05 05 – 379

Bitte senden oder faxen Sie das ausgefüllte Antragsformular für den Freizeitfahrtendienst an das Fahrtendienstbüro. Zur Belegung der Gehbehinderung ist das beigefügte, von einem Arzt bestätigte Diagnoseblatt ebenfalls zu übermitteln. Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich zugestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 5 Wochen. Mit der Bewilligung erhalten Sie die Berechtigungskarte für den Freizeitfahrtendienst samt ausführlichen Informationen.

#### **Das Fahrtendienstbüro steht Ihnen gerne für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung:**

Fonds Soziales Wien – Fahrtendienstbüro, 1030 Wien, Guglgasse 7-9

Tel.: 05 05 379 – 666 43

oder 01 / 40 00 – 666 43

E-Mail: [post-ffd@fsw.at](mailto:post-ffd@fsw.at)

Fax: 05 05 379 - 66640

oder 01 / 40 00 99 666 40

Mo - Fr 8:00 - 15:00

#### **Hinweise:**

Die Bestellung einer Fahrt ist direkt bei den Fahrtendienstunternehmen vorzunehmen

Der Lenker hat dem Fahrgast eine Quittung über den Selbstbehalt auszustellen (diese dient gleichzeitig als Vorlage für das Finanzamt)

Eine kurze Fahrtunterbrechung ist möglich, wenn keine unzumutbaren Wartezeiten für andere Fahrgäste entstehen – **ab 30 Minuten Unterbrechung wird eine neue Fahrt verrechnet**  
Begleitpersonen zahlen ihren Fahrpreis extra – die Kosten sind je nach Anbieter unterschiedlich.

## Familienzuschuss

► <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/familienzuschuss.html>

Der Wiener Familienzuschuss soll einkommensschwache Familien mit Kleinkindern finanziell unterstützen.

### Anspruchsberechtigung

- Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerzieher/innen mit Kindern vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- Das Familieneinkommen muss unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen.
- Mindestens ein Elternteil muss im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger/in sein und bei der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz seit einem Jahr in Wien haben.
- Nicht-Österreicher/innen: Bei der Geburt des Kindes müssen beide Elternteile seit drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

### Höhe

Die Förderungshöhe beträgt pro Kind zwischen € 50,87 und € 152,61 monatlich. Der Betrag ist abhängig von Familiengröße und Familieneinkommen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### Antragstellung

Das Antragsformular, Einkommensnachweise sowie die Geburtsurkunde des Kindes müssen beim *MAG 11 – Rechtsvertretung* eingereicht werden.

**Standort siehe Website** ► <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/rechtsvertretung.html>

**Das Formular kann von der Website herunter geladen werden:**

► <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/fzantr.pdf>

## Fonds Soziales Wien – Hilfsmittel

► <http://behinderung.fsw.at/hilfsmittel/voraussetzungen.html>

Für Menschen mit Behinderung gibt es eine Reihe von Hilfsmitteln, die das Alltagsleben erleichtern und so zur teilweisen Kompensation einer Behinderung beitragen können.  
Gefördert werden Hilfsmittel, die zur sozialen Rehabilitation förderlich sind.

### Dazu zählen:

- Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hör-, Seh- und Mehrfachbehinderung
- Medizinische Hilfsmittel

### Voraussetzungen und Antragstellung für Hilfsmittel

- Förderungen für technische Hilfsmittel für Menschen mit Hör-, Seh- und Mehrfachbehinderung, z.B.: Lesegeräte, Sehhilfen, Computer, spezielle Software, Kommunikationshilfen,...
- Förderungen für medizinische Hilfsmittel. Diese Leistungen werden durch einen Kostenzuschuss durch den Fonds Soziales Wien gefördert.

### Voraussetzungen

- Vorliegen einer Behinderung nach dem Wiener Behindertengesetz
- Erfolgte Begutachtung durch den Fonds Soziales Wien (persönlich oder basierend auf bereits bestehende eingereichte Gutachten) und Bewilligung der beantragten Förderung.
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (EU - BürgerInnen, Asylberechtigte oder Personen mit dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung), Ausnahmen sind möglich
- Hauptwohnsitz in Wien

### Förderung & Kosten

Die Höhe der Förderung, die der Fonds Soziales Wien leistet, hängt vom Einkommen der Antragstellenden Person bzw. deren unterhaltspflichtigen Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) ab. Die genaue Höhe wird im Zuge der Antragstellung und Bewilligung vom Beratungszentrum "Behindertenhilfe" berechnet.

### Information/Beratung/Antragstellung

Der Antrag ist beim Beratungszentrum "Behindertenhilfe" einzureichen.

Fonds Soziales Wien - Beratungszentrum Behindertenhilfe

1030 Wien, Guglgasse 7 – 9, Erdgeschoß, Zimmer 0.08

E-Mail: [post-bzbh@fsw.at](mailto:post-bzbh@fsw.at)

Montag bis Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

U3 Station Gasometer

Tel.: 01 / 40 00 – 666 20

Fax: 01 / 40 00 - 99 - 666 50

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

### Zu den Fördermöglichkeiten von technischen Hilfsmitteln beraten Sie

#### ÖBSV - Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband

1140 Wien, Hägelingasse 3, 2. Stock

E-Mail: [office@blindenverband.at](mailto:office@blindenverband.at)

Website: [www.oebv.at](http://www.oebv.at)

Tel.: 01 / 982 75 84/201

Fax: 01 / 982 75 84/204

#### VOX – Schwerhörigenverband Österreichs

1150 Wien, Sperrgasse 8-10

E-Mail: [info@vox.at](mailto:info@vox.at)

Website: [www.vox.at](http://www.vox.at)

Tel.: 01 / 897 31 31

Fax: 01 / 897 31 32

#### WITAF

(Wissen, Information, Tradition, Aktuelles, Forderungen von Gehörlosen für Gehörlose)

1020 Wien, Kleine Pfarrgasse 33

E-mail: [office@witaf.at](mailto:office@witaf.at)

Website: [www.witaf.at](http://www.witaf.at)

Bildtelefon: 01 / 219 73 41

Tel.: 01 / 214 58 74

Fax: 01 / 214 76 95

#### Weitere Förderungszahlende Stellen

Für die Förderung mancher Leistungen sind neben dem Fonds Soziales Wien auch andere Kostenträger heranzuziehen.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei diesen Einrichtungen:

- Bundessozialamt Wien  
1010 Wien, Babenbergerstraße 5
- Pensionsversicherungsanstalt  
1020 Wien, Friedrich-Hillegeist Straße 1
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- die jeweilige Krankenkasse und deren Unterstützungsfonds

Das Beratungszentrum "Behindertenhilfe" (siehe oben) berät Sie, an welcher Stelle im individuellen Fall ein Antrag gestellt werden soll.

#### Begutachtung

Nach erfolgter Antragstellung werden Sie bei Bedarf vom Beratungszentrum Behindertenhilfe persönlich eingeladen. Dabei überprüft das interdisziplinäre Begutachtungsteam des Fonds Soziales Wien unter Einbeziehung vorhandener ärztlicher und psychologischer Befunde, ob ein Anspruch auf Förderung gemäß dem Wiener Behindertengesetz vorliegt. Das Begutachtungsteam besteht aus ÄrztInnen, ErgotherapeutInnen, klinischen PsychologInnen und Dipl. SozialarbeiterInnen.

#### Nach der Antragstellung

Einige Wochen nach Ihrer Antragstellung bekommen Sie eine Information ob Ihr Antrag bewilligt wurde oder nicht.

*In manchen Fällen kann die Bearbeitung des Antrages etwas länger dauern, maximal 6 Monate.*

## Heizkostenzuschuss 2009/10

<http://sozialinfo.wien.gv.at/content/de/10/Institutions.do?senseid=114>

#### Anspruchsberechtigt

sind alle in Wien wohnhaften und auch gemeldeten Personen, deren Haushaltseinkommen die jeweiligen ASVG - Richtsätze nicht überschreiten.

Ausgenommen von der Beantragung sind BewohnerInnen von Heimen, Wohnungslose und AsylwerberInnen. Auf den Heizkostenzuschuss gibt es keinen Rechtsanspruch.

#### Einkommensgrenzen 2009

Einzelpersonenhaushalte:

Euro 733,01 Netto

Zweipersonenhaushalte:

Euro 1099,02 Netto

Zuschlag pro minderjährigem Kind:

Euro 76,82 Netto

Die Einkommensgrenzen entsprechen den derzeit gültigen ASVG - Richtsätzen. Bei der Berechnung des Gesamteinkommens wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Ausgenommen von der Anrechnung sind Pflegegeld, Familienbeihilfe, Miet-, Wohn- und Mietzinsbeihilfen.

### Unterlagen

Sie müssen einen Antrag stellen. Das Formular gibt es in den Sozialzentren der MA 40, in den Bürgerdienststellen (MA 55), in der Stadtinformation im Wiener Rathaus, beim AMS, in den Pensionistenklubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sowie in den Beratungszentren „Pflege und Betreuung zu Hause“ des Fonds Soziales Wien.

**Das Antragformular bitte bis spätestens 31.1.2010 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse senden:**

Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Heizkostenzuschuss  
Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien

Später einlangende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.  
Einkommensnachweis nicht vergessen

► <http://www.wien.gv.at/ma40/ahs-info/pdf/heizkosten-antrag.pdf>

### Informationen

Informationen unter der Servicenummer: 01 / 40 00 40 680  
Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr

### Kosten / Zahlung

Der Heizkostenzuschuss beträgt Euro 200,- einmalig pro Haushalt und wird entweder auf das Giro-, Pensions- oder Gehaltskonto oder per Post überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## Hilfswerk : „Guat beinand“

Ein Sozialprojekt des Wiener Hilfswerks

In diesem Projekt wird schnell, unbürokratisch und sehr praktische Hilfe geleistet. In Form von materiellen Mitteln, wie Kleidung, Hausrat, Lebensmitteln, Kleinmöbeln usw.

### Ansprechpartner

Nachbarschaftszentren in den Bezirken:

#### Nachbarschaftszentrum 2 Leopoldstadt:

1020, Vorgartenstraße 145-157

E - Mail: [nz2@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz2@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 212 04 90

#### Nachbarschaftszentrum 3 - Barichgasse:

1030, Barichgasse 8

E - Mail: [nz3@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz3@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 713 82 49

#### Nachbarschaftszentrum 6 - Gumpendorf:

1060 Bürgerspitalgasse 4-6,

E - Mail: [nz6@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz6@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 597 36 50

#### Nachbarschaftshaus 7 - Am Schottenfeld:

1070, Schottenfeldgasse 29/Stiege 3,

E - Mail: [nh7@wiener.hilfswerk.at](mailto:nh7@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 522 57 13

#### Nachbarschaftszentrum 8 - Josefstadt:

1080, Florianigasse 24,

E - Mail: [nz8@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz8@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 402 68 75

#### Nachbarschaftszentrum 12 - Am Schöpfwerk:

1120, Am Schöpfwerk 31/Stiege 3,

E - Mail: [nz12@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz12@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 667 07 78

#### Nachbarschaftszentrum 15 - Rauscherplatz

1150, Kardinal-Rauscher-Platz 4,

E - Mail: [nz15@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz15@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 985 38 30

#### Nachbarschaftszentrum 16 - Ottakring

1160, Stöberplatz 2,

E - Mail: [nz16@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz16@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 485 81 17

#### Nachbarschaftszentrum 17 - Hernals

1170, Hernalser Hauptstraße 53,

E - Mail: [nz17@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz17@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 403 94 33

#### Nachbarschaftszentrum 22 - Rennbahnweg

1220, Rennbahnweg 27/Stg.3/R1,

E - Mail: [nz22@wiener.hilfswerk.at](mailto:nz22@wiener.hilfswerk.at)

Tel.: 01 / 256 57 90

## Ombudsfrau der WGKK

► [http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel\\_content/cmsWindow?p\\_tabid=8&p\\_menuid=999&action=2&p\\_pubid=1462#pd548649](http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=8&p_menuid=999&action=2&p_pubid=1462#pd548649)

### **Ombudsfrau Gertraude Jung**

Als Ombudsfrau der Wiener Gebietskrankenkasse bin ich für Sie die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihr Lob. Ich sehe meine Aufgabe vor allem darin, Missverständnisse aufzuklären und Konflikte zu lösen, welche zuvor in den zuständigen Abteilungen, Außenstellen und eigenen Einrichtungen nicht zufrieden stellend für Sie gelöst werden konnten.

### **Sie erreichen mich und mein Team im zentralen Verwaltungsgebäude (Wienerberg):**

Mo, Di, Mi und Fr von 7:30 bis 14:00 Uhr / Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr

Bitte um vorherige Terminvereinbarung um Wartezeiten zu vermeiden.

Tel.: 01 / 601 22 – 21 31

Fax: 01 / 601 22 – 21 32

## Sozialinfo und Sozialruf Wien

► [www.sozialinfo.wien.at](http://www.sozialinfo.wien.at)

Mit umfassenden Informationen zu den Themen: Behinderung, Familie, Gesundheit, Kindheit und Jugend, etc. Sie finden dort die Adressen und Links zu sehr vielen verschiedenen Einrichtungen.

Sozialruf Tel.: 01 / 533 77 77

Täglich von 8:00 – 20:00 Uhr. Auch an Wochenenden und Feiertagen.

## WGKK - Unterstützungsfonds

Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter Bedachtnahme der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers Unterstützungen gewährt werden. Auf die Gewährung dieser Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch. Es können nur Leistungen unterstützt werden, für welche die Wiener Gebietskrankenkasse leistungszuständig ist.

### **Was kann eingereicht werden?**

- Sämtliche Restkosten von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, welche die satzungsmäßige Leistung (Netto EUR 402,-) überschreiten.
- Wenn die Kosten netto EUR 40,00 übersteigen
- Die tarifmäßigen Kosten eines neuen Hörgerätes bei Verlust oder Diebstahl)
- Der zehnpromtente Kostenanteil für Angehörige bei Spitalsaufenthalt (Höhe täglich EUR 16,90)
- Der PatientInnenanteil für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferregulierung

### **Was kann nicht eingereicht werden?**

- Bestattungskosten
- Hilfsmittel für den Arbeitsplatz oder Schulbesuch
- Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte, Erholungs- oder Kuraufenthalte
- Arztrechnungen von Privatärzten
- Sämtliche Aufzahlungen für private Leistungen bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln (z.B. Brillen)
- Gesetzlicher Selbstbehalt für Heilbehelfe und Hilfsmittel (auch für orthopädische Schuhe)
- Kostenbeitrag für Spitalsaufenthalt von Versicherten

### **Benötigte Unterlagen für einen Antrag auf Unterstützung:**

- Antrag vom Versicherten (persönlich oder formlos schriftlich)
- Kostenvoranschlag
- Verordnungsschein (Kopie)
- Rechnung oder bezahlter Erlagscheinabschnitt
- Sämtliche Einkommensbelege vom Versicherten und von allen in Hausgemeinschaft lebenden Personen
- Mietzinsbeleg oder bei Eigenheim Grundsteuerbescheid
- Gegebenenfalls Bestätigung über Mietzinsbeihilfe oder Wohnbeihilfe

**Ansprechpartner:**

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
Tel.: 01 / 60 122 – 31 35 / 2422 / 2601 / 2603

Website: [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)  
Fax: 01 / 60 122 – 37 12

**Bei persönlicher Vorsprache:**

Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Wiener Gebietskrankenkasse, Zimmer E 95.

## Wohnbeihilfe

### Wohnbeihilfe - Wer kann einen Antrag stellen?

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen (z.B.: Bürgerinnen und Bürger eines EU-Staates)
- Ausländerinnen und Ausländer mit Nachweis eines mindestens fünfjährigen, legalen Aufenthaltes in Österreich

➔ bei mit öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierungsarbeiten reicht hingegen der Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Wohnbeihilfe kann nur für eine Wohnung gewährt werden, in der sich der Wohnbeihilfenempfänger beziehungsweise die Wohnbeihilfenempfängerin und deren Mitbewohner beziehungsweise Mitbewohnerinnen **regelmäßig** aufhalten.

Das bedeutet, dass auch im Falle einer Wohngemeinschaft um Beihilfe angesucht werden kann; dafür sind ebenfalls die angeführten Formulare zu verwenden.

Auch im Fall einer Wohngemeinschaft darf der Antrag nur von der im Mietvertrag aufscheinenden Person gestellt werden. Sind mehrere Personen Mieterin oder Mieter beziehungsweise Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung, darf die Wohnbeihilfe nur einer dieser Personen gewährt werden, die auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Wenn Sie mit der Bezahlung Ihres monatlichen Mietzinses in Verzug geraten sind, können Sie trotzdem um Wohnbeihilfe ansuchen. Diese wird aber, solange ein Rückstand besteht, direkt an die Hausverwaltung angewiesen.

### Ob Sie eine Wohnbeihilfe bekommen, hängt in erster Linie ab von:

- Familiengröße / Haushaltgröße
- Familieneinkommen / Haushaltseinkommen
- Wohnungsgröße
- Wohnungsaufwand

### Zuständigkeit: MA 50

1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31, Stiege 3, Zimmer 227

- Ebene 2 für Einreichungen aus den Bezirken 1.-15.
- Ebene 3 für Einreichungen aus den Bezirken 16.-23.

Tel.: 01 / 40 00 – 74 880

Fax: 01 / 40 00 – 99 – 74 896

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 15:30 – 17:30 Uhr

## Zuschuss für private Kindertagesheime und Tagesmütter

### Anspruchsberechtigt:

Eltern, die Kinderbetreuung brauchen, um arbeiten gehen zu können

### Voraussetzungen:

Geringes Einkommen, aber keine definitiven Grenzen

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn es keine Plätze in einem Wiener Kindergarten gibt.

### Umfang der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am Einkommen der Eltern, die Bemessung erfolgt wie in den Wiener Kindergärten.

### Antragstellung:

Servicestellen der Wiener Kindergärten **MA 10**

**Zuständigkeit der Servicestelle**

**Adresse**

**Fax (+43 1)**

**E-Mail**

1., 2., 8., 9. und 20. Bezirk	9., Alserbachstraße 18/4	534 36-99-01870	09-sr1@ma10.wien.gv.at
3., 4. und 11. Bezirk	3., Thomas-Klestil-Platz 11	711 34-99-03877	03-sr1@ma10.wien.gv.at
5. und 10. Bezirk	10., Randhartingergasse 19/17	605 34-99-10876	10-sr2@ma10.wien.gv.at
6., 7., 12. und 13. Bezirk	13., Hietzinger Kai 1-3	878 34-99-13870	13-sr2@ma10.wien.gv.at
14., 15. und 16. Bezirk	16., Kreitnergasse 41-49	491 96-99-16870	16-sr3@ma10.wien.gv.at
17., 18. und 19. Bezirk	19., Muthgasse 62	360 34-99-19870	19-sr3@ma10.wien.gv.at
21. Bezirk	21., Am Spitz 1	277 34-99-21988	21-sr4@ma10.wien.gv.at
22. Bezirk	22., Bernoullistraße 7	211 23-99-22870	22-sr4@ma10.wien.gv.at
23. Bezirk	23., Rößlergasse 15	863 34-99-23870	23-sr2@ma10.wien.gv.at